

Weisung für die Organisation und Nachführung des ÖREB-Katasters im Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden



| | |
|----------------|---|
| Dokument-Owner | ÖREB-Projektteam, unter der Leitung von Patrick Fäh und Remo Fröhlich, AREG |
| Version | 1.1.1 |
| Erstelldatum | 13.02.2024 |
| Status | definitiv |
| Dateiname | Weisung Organisation OeREB-St.Gallen V1.1.1.docx |



Herausgeber

Verantwortliche Stelle für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons St.Gallen

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Tel.: 058 229 31 47

Mail: info.bdareg@sg.ch

Web: <https://www.sg.ch/bauen/geoinformation.html>

Änderungskontrolle

| Version | Datum | Ausführende Stelle | Bemerkungen/Art der Änderung |
|---------|------------|---------------------|--|
| 1.0 | 30.09.2021 | P. Fäh, R. Fröhlich | Erstfassung |
| 1.0.1 | 04.11.2021 | P. Fäh, R. Fröhlich | Korrektur Ablaufschema GSP |
| 1.1.0 | 15.11.2023 | P. Fäh, R. Fröhlich | Ergänzung aufgrund Weiterentwicklung 2020-2023 |
| 1.1.1 | 13.02.2024 | P. Fäh, R. Fröhlich | Anpassung Link Cadastre.ch |

Dieses Dokument ist nicht klassifiziert und darf in unveränderter Form (PDF-A) weitergegeben werden.

Änderungen gegenüber der letzten Version sind mit grüner Schriftfarbe gekennzeichnet.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Zweck der Weisung | 5 |
| 2 | Grundlagen | 5 |
| 2.1 | Begriffe und Abkürzungen | 5 |
| 2.2 | Rechtsgrundlagen | 6 |
| 2.2.1 | Rechtliche Grundlagen Bund | 6 |
| 2.2.2 | Rechtliche Grundlagen Kanton St.Gallen | 6 |
| 2.3 | Weitere Unterlagen Kanton St.Gallen | 7 |
| 2.4 | Daten- und Darstellungsmodelle | 7 |
| 3 | Einführung ÖREB-Kataster St.Gallen | 8 |
| 3.1 | ÖREB-Themen | 8 |
| 3.2 | Erstaufnahme | 9 |
| 3.2.1 | Bundesthemen | 9 |
| 3.2.2 | Kantonale Themen | 9 |
| 3.2.3 | Kommunale Themen | 10 |
| 3.3 | Umsetzung IT-Infrastruktur | 12 |
| 3.3.1 | Realisierung ÖREB-Zwischenlösung 2021 | 12 |
| 3.3.2 | Ausblick GDI-Infrastruktur | 12 |
| 3.3.3 | Ergänzung ÖREB-Subthemen | 12 |
| 3.3.4 | Eigentumsbeschränkungen mit Vorwirkungen | 12 |
| 4 | Organisation | 12 |
| 4.1 | Betriebsorganisation | 12 |
| 4.1.1 | Übersicht Betriebsorganisation | 13 |
| 4.1.2 | Steuerungsorgan | 13 |
| 4.1.3 | Katasterverantwortliche Stelle (KvS) | 13 |
| 4.1.4 | Zuständige Stelle | 14 |
| 4.1.5 | Externes Fachbüro | 14 |
| 4.1.6 | Nachführungsstelle | 14 |
| 4.1.7 | Kantonale Fachstelle | 14 |
| 4.1.8 | Lieferant / Betreiber ÖREB-Zwischenlösung | 15 |
| 4.2 | Infrastruktur | 15 |
| 4.2.1 | Übersicht Katasterinfrastruktur ÖREB-Zwischenlösung | 15 |
| 4.3 | Change-Management | 17 |



| | | |
|----------|---|-----------|
| 5 | Nachführung | 17 |
| 5.1 | Nachführungsprozess kommunale Nutzungsplanung inkl. Gewässerräume | 18 |
| 5.2 | Nachführungsprozess kommunale Planungszonen | 21 |
| 5.3 | Nachführungsprozess Wald- und Stockgrenzen | 23 |
| 5.4 | Nachführungsprozess Grundwasserschutz | 26 |
| 5.5 | Nachführungsprozess KbS | 28 |
| 5.6 | Nachführungsprozess kantonale Nutzungsplanung (Sondernutzungspläne) | 30 |
| 5.7 | Nachführungsprozess kantonale Planungszonen | 31 |
| 5.8 | Nachführungsprozess Gemeindestrassen- und FWR-Plan | 33 |
| 5.9 | Nachführungsprozess Waldreservate | 35 |
| 5.10 | Nachführungsprozess Zusatzinformation Gewässerräume | 37 |
| 5.11 | Nachführung Themen in der Zuständigkeit des Bundes | 38 |



1 Zweck der Weisung

Diese Weisung stellt ein Organisationshandbuch dar, welches die Abläufe sowie Zuständigkeiten für die laufende Nachführung der Daten im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie die Organisation des Betriebs des Katasters beschreibt und festlegt.

Sie richtet sich primär an die zuständigen Stellen der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung sowie an alle an der Nachführung des Katasters beteiligten Stellen.

Die Weisungsbefugnis der katasterverantwortlichen Stelle (vgl. Kap. 4.1.3) gegenüber den beteiligten Fachstellen von Kanton und Gemeinden ergibt sich aus Art. 27 des Geoinformationsgesetzes (GeolG-SG; sGS 760.1) zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in der Geoinformationsverordnung (GeolV-SG; sGS 760.11), namentlich den Art. 37 bis 39.

2 Grundlagen

2.1 Begriffe und Abkürzungen

| | |
|----------|--|
| AFU | Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen |
| AFU-RD | Rechtsdienst Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen |
| AREG | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen |
| AREG-GI | AREG, Abteilung Geoinformation |
| AREG-OP | AREG, Abteilung Ortsplanung |
| AREG-VM | AREG, Abteilung Vermessung |
| AWE | Amt für Wasser und Energie des Kantons St.Gallen |
| FWR | Fuss-, Wander- und Radwege (-Plan) |
| GDI-SG | Projekt Aufbau Geodateninfrastruktur St.Gallen |
| GSP | Gemeindestrassenplan |
| Interlis | Datenbeschreibungssprache für Geodaten |
| KbS | Kataster der belasteten Standorte |
| KFA | Kantonsforstamt St.Gallen |
| KvS | Katasterverantwortliche Stelle |
| ÖREB | Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung |
| ÖREBlex | Datenbank der Rechtsdokumente im ÖREB-Kataster |
| PBG | Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen vom 05.07.2016, sGS 731.1 |
| SNP | Sondernutzungsplan |
| SV | Schutzverordnung |
| tGDI | gemeinsame technische Geodateninfrastruktur für den Kanton St.Gallen und die St.Galler Gemeinden |
| TBA | Tiefbauamt des Kantons St.Gallen |
| WBG | Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen vom 17.05.2009, sGS 734.1 |
| ZP | Zonenplan |



2.2 Rechtsgrundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen und Vorgaben sind für den Aufbau des ÖREB-Katasters relevant:

2.2.1 Rechtliche Grundlagen Bund

Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, abgekürzt GeolG; SR 510.62) vom 5. Oktober 2007

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c510_62.html.

Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, abgekürzt GeolV; SR 510.620) vom 21. Mai 2008

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c510_620.html.

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (abgekürzt ÖREBKV; SR 510.622.4) vom 2. September 2009

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081895/index.html>.

Strategie, Massnahmenplan, Weisungen, Vorlagen:

Swisstopo hat zur Vorbereitung des ÖREB-Projekts neben der Strategie- und Massnahmenplanung verschiedene Weisungen und Vorlagen erlassen. Diese sind auf der ÖREB-Seite des Bundes unter <https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/oereb-weisungen-oereb-kataster> zu finden.

| Strategie, Massnahmenplan, Weisungen, Vorlagen | Datum / Stand |
|--|---------------|
| Strategie und Massnahmenplan für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen für die Jahre 2016–2019 | 25.08.2015 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – Administrative Abläufe bei der Einführung» | 01.11.2015 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme» | 01.06.2017 |
| Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2020–2023 | 05.09.2019 |
| Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2020–2023 | 05.09.2019 |
| Prüfprotokoll ÖREB-Kataster Weiterentwicklung 2020–2023 Phasenbericht Konzept | 20.11.2019 |
| Weisung ÖREB-Kataster – Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung | 01.01.2020 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabteilungen» | 01.01.2020 |
| Weisung «Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster» | 15.04.2021 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – DATA-Extract» | 25.08.2022 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs)» | 25.08.2022 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs» | 25.08.2022 |
| Weisung «ÖREB-Kataster - Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen» | 15.03.2023 |
| Rahmenmodell, Erläuterungen zur Umsetzung | 25.08.2022 |
| Weisung «ÖREB-Kataster – Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023» | 01.07.2021 |

2.2.2 Rechtliche Grundlagen Kanton St.Gallen

Geoinformationsgesetz (abgekürzt GeolG-SG; sGS 760.1) vom 20. November 2018

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/760.1



Geoinformationsverordnung (abgekürzt GeoIV-SG; sGS 760.11) vom 14. August 2019
https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/760.11

2.3 Weitere Unterlagen Kanton St.Gallen

Webseite Aufbau ÖREB-Kataster im Kanton St.Gallen:

<https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/oerebkataster.html>

Zugang zum ÖREB-Kataster:

<https://oereb.geo.sg.ch>

2.4 Daten- und Darstellungsmodelle

Der Transfer der Geodaten zwischen den Nachführungsstellen und der katasterverantwortlichen Stelle (vgl. Kap. 4) bzw. dem Portalbetreiber erfolgt in Interlis-Datenmodellen gemäss nachstehender Zusammenstellung. Einzelne Datenmodelle umfassen dabei mehrere ÖREB-Themen. Entsprechende Weisungen und Erfassungsrichtlinien sowie Modell-dokumentationen und weiterführende Angaben zu einzelnen Modellen sind auf der Internetseite www.geodaten.sg.ch verfügbar. Die Modellbeschreibungen sind auf dem Model-Repository des Kantons St.Gallen unter der Adresse <https://models.geo.sg.ch/> bereitgestellt.

| Datenmodell | ÖREB-Themen | ID Geobasisdaten ¹ |
|--|---|---|
| SG_Nutzungsplanung_gd_V21_ILI23_LV95 | Zonenplan, inkl. kant. Erweiterung Schutzverordnung Kommunale Sondernutzungspläne nach PBG inkl. Baulinien Kommunale Sondernutzungspläne nach WBG inkl. Baulinien Kommunale Planungszonen Lärmempfindlichkeitsstufen Gewässerraum aus komm. SNP nach PBG Gewässerraum aus komm. SNP nach WBG | 73B, 67-SG 51-SG 68-SG 68-SG 76B 145 190 offen |
| SG_Planungszonen_kt_V1_0_0 | Kantonale Planungszonen | 76A |
| SG_Sondernutzungsplaene_kt_V1_0_0 | Kantonale Sondernutzungspläne nach PBG inkl. Baulinien Kantonale Sondernutzungspläne nach WBG inkl. Baulinien Gewässerraum aus kant. SNP nach WBG | 69-SG offen offen |
| SG_PlanerischerGewaesserschutz_kt_V5_ILI10_LV95 | Grundwasserschutzzonen Grundwasserschutzareale | 131 132 |
| SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0 | Gemeindestrassenplan inkl. Fuss-, Wander- und Radwegplan | 79-SG |
| KbS_LV95_V1_4 | Kataster der belasteten Standorte | 116 |
| SG_Baulinienplaene_Kantonsstrassen_kt_V1_0_0.ili | Baulinien Kantonsstrassen | 81-SG |
| Waldgrenzen_V1_2.ili SG_Waldgrenzen_kt_V1_0_0.ili | Statische Waldgrenzen Stockgrenzen | 157 172-SG |

¹ ID gemäss Geobasisdatenkatalog Bund bzw. Geobasisdatenkatalog Kanton SG (*-SG). Vergl. Kap. 3.1



| | | |
|--|---|-----|
| Waldreservate_V1_1.ili / Datentransfer in ÖREB-Kataster als Shape-File | Waldreservate | 160 |
| SG_PotenzielleGewässerräumeUebergangsrecht_kt_V1_0_0.ili | Zusatzinformation Gewässerräume (Potenzielle Gewässerräume nach Übergangsrecht) | - |

3 Einführung ÖREB-Kataster St.Gallen

3.1 ÖREB-Themen

Die Strategie 2016–2019 des Bundes zur schweizweiten Einführung des ÖREB-Katasters sah in der ersten Phase den Aufbau des Katasters für 17 Themen vor. Davon sind zehn Themen in der Zuständigkeit des Bundes und sieben in der Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden. Im Rahmen der Konzeptphase des Kantons St.Gallen drängte sich eine Anpassung der kantonalen und kommunalen Themen an die kantonalen Gegebenheiten auf, insbesondere eine umfassende Abbildung aller Themenbereiche der Nutzungsplanung. **Im Rahmen der Weiterentwicklung 2020-2023 wurde der Kataster um weitere Themen ergänzt.**

Folgende Themen werden im ÖREB-Kataster St.Gallen publiziert (Detailangaben zu den Themen finden sich im Kapitel Nachführung):

| Zuständige Staats-ebene | Thema | ID (ID's) | Einführungs-Etappe | Verfügbar |
|-------------------------|--|------------|--------------------|---------------|
| Bund | Projektierungszonen Nationalstrassen | 87 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Baulinien Nationalstrassen | 88 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Projektierungszonen Eisenbahnanlagen | 96 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Baulinien Eisenbahnanlagen | 97 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Projektierungszonen Flughafenanlagen | 103 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Baulinien Flughafenanlagen | 104 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Sicherheitszonenplan bei Flughafenanlagen | 108 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | KbS im Bereich des Militärs | 117 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | KbS im Bereich der zivilen Flugplätze | 118 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | KbS im Bereich des öffentlichen Verkehrs | 119 | Bis 2021 | Ja |
| Bund | Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher | 217 | 2020-2023 | Ja |
| Bund | Baulinien Starkstromanlagen | 218 | 2020-2023 | Ja |
| Kanton | Kataster der belasteten Standorte | 116 | Bis 2021 | Ja |
| Kanton | Statische Waldgrenzen | 157 | Bis 2021 | Ja |
| Kanton | Stockgrenzen | 172-SG | Bis 2021 | Ja |
| Kanton | Waldreservate | 160 | 2020-2023 | Ja |
| Kanton | Waldabstandslinien | 159 | Bis 2021 | Keine Daten |
| Kanton | Kantonale Sondernutzungspläne nach PBG inkl. Baulinien ^A | 69-SG | Bis 2021 | Keine Inhalte |
| Kanton | Kantonale Sondernutzungspläne nach WBG inkl. Baulinien ^A | 69-SG | 2020-2023 | Keine Inhalte |
| Kanton | Baulinienpläne Kantonsstrassen | 81-SG | noch offen | Keine Daten |
| Kanton | Kantonale Planungszonen | 76A | Bis 2021 | Ja |
| Kanton | Gewässerraum: kantonale Gewässerräume nach WBG ^B | 190, XX-SG | 2020-2023 | Keine Inhalte |



| Zuständige Staats-ebene | Thema | ID (ID's) | Einführungs-Etappe | Verfügbar |
|-------------------------|---|------------|--------------------|----------------------------|
| Kanton | Zusatzinformation Gewässerraum (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV) | - | 2020-2023 | Ja |
| Gemeinde | Nutzungsplanung (inkl. Nutzungsplanung, kantonale Erweiterung) | 73, 67-SG | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Schutzverordnung - Schutzverordnung Natur - Schutzverordnung Kultur - Spezielle Schutzverordnungen | 51-SG | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Kommunale Sondernutzungspläne nach PBG inkl. Baulinien ^A | 68-SG | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Kommunale Sondernutzungspläne nach WBG inkl. Baulinien ^A | 68-SG | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Gewässerraum: kommunaler Gewässerraum nach PBG ^B | 190, XX-SG | 2020-2023 | Ja |
| Gemeinde | Gewässerraum: kommunaler Gewässerraum nach WBG ^B | 190, XX-SG | 2020-2023 | Ja |
| Gemeinde | Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) | 145 | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Kommunale Planungszonen | 76B | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Grundwasserschutzzone | 131 | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Grundwasserschutzareale | 132 | Bis 2021 | Ja |
| Gemeinde | Gemeindestrassenplan | 79-SG | Bis 2021 | Gemeindeweise ² |
| Gemeinde | GSP, Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege | 79-SG | Bis 2021 | Gemeindeweise ² |
| Gemeinde | kommunale Baulinien nach Strassengesetz | 160-SG | noch offen | Keine Daten |

^A Subthemen zusammengefasst im Thema Sondernutzungspläne

^B Subthemen zusammengefasst im Thema Gewässerraum

3.2 Erstaufnahme

3.2.1 Bundesthemen

Die Daten in der Zuständigkeit des Bundes wurden von den zuständigen Stellen des Bundes erfasst. Seither werden sie laufend nachgeführt und für den Kataster des Kantons St.Gallen tagesaktuell bereitgestellt. Diese Daten werden im Kataster eingebunden.

3.2.2 Kantonale Themen

- Die Daten des KbS waren schon vor Einführung des ÖREB-Katasters digital vorhanden. Nach einigen Ergänzungen konnten sie für den Kataster freigegeben und aufgeschaltet werden. Das Amt für Umwelt bestätigte mit der initialen Richtigkeitsbescheinigung die Korrektheit der Daten vor Inbetriebnahme des Katasters.
- Die Daten der statischen Waldgrenzen wurden **ursprünglich** durch die Gemeinden im Datensatz der kommunalen Nutzungsplanung verwaltet. Im Rahmen der ÖREB-Aufarbeitung wurden diese vollumfänglich überprüft und ergänzt. Die Gemeinden bestätigten mit der initialen Richtigkeitsbescheinigung die Korrektheit der Daten vor Inbetriebnahme des Katasters. **Nach** Abschluss der ÖREB-Aufbereitung der kommunalen Nutzungsplanung wurden die statischen Waldgrenzen in einen kantonalen Datensatz **übernommen und** durch das KFA verwaltet.

² Als kantonales ÖREB-Thema in Zuständigkeit der Gemeinden sind die Gemeindestrassenpläne inkl. FWR-Plan in Koordination mit der Gesamtüberarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen nach PBG bis 2027 aufzuarbeiten, vgl. Kap. 3.2.3.



- Waldabstandslinien wurden durch den Bund als Thema für den ÖREB-Kataster festgelegt. Im Kanton St.Gallen wurden diese aber immer im Rahmen von Sondernutzungsplänen festgelegt und werden deshalb nicht als eigenes ÖREB-Thema verwaltet.
- **Kantonale Planungszonen werden, sofern solche existieren,** durch das AREG im Datensatz erfasst und im ÖREB-Kataster integriert.
- Kantonale Sondernutzungspläne **inkl. Baulinien** wurden bisher im Kanton St.Gallen keine erlassen. **Neu wird es aber solche nach PBG und nach WBG geben. Die Daten werden** gemäss vorhandenem Datenmodell **durch das AREG** erfasst und **je** als eigenes ÖREB-Subthema **im Hauptthema Sondernutzungspläne** im Kataster publiziert.
- **Die Waldreservate mit Vertrag** wurden bereits in einem Geodatensatz verwaltet. **Dieser** wurde für die Aufnahme in den ÖREB-Kataster ergänzt. **Dazu** wurden die **Rechtsdokumente** erfasst. **Da** die Waldreservate im Kanton St.Gallen vertraglich zwischen Kanton und Waldeigentümer geregelt sind, können die Originalverträge nicht als **Rechtsdokumente** publiziert werden. **Als Ersatz** werden **pro Waldreservat** eine **Vertragsliste** und die **Vertragsvorlage** als **Rechtsdokumente** publiziert. **Die Daten** werden durch das **KFA** verwaltet.
- Die **Baulinienpläne Kantonsstrassen** wurden nur in wenigen Einzelfällen gemäss **Strassengesetz** erlassen. **Diese Daten** werden bis Ende 2022 erhoben und anschliessend im **Kataster** publiziert.
- **In kantonalen Sondernutzungsplänen (nach WBG) enthaltene Gewässerräume** werden in demselben **Datensatz** verwaltet, wie die **kantonalen Sondernutzungspläne**. **Die Publikation** erfolgt aber in einem **separaten ÖREB-Subthema** zusammen mit den **Gewässerräumen aus kommunalen Sondernutzungsplänen**.
- **Aufgrund der Verzögerungen beim flächendeckenden Erlass** der **Gewässerräume** im Kanton St.Gallen wurde bisher nur ein kleiner Teil der **Gewässerräume rechtsverbindlich** festgelegt. **Entlang der übrigen Gewässer** gelten die **Gewässerräume** gemäss **Übergangsbestimmungen der GschV (SR814.201)**. **Es** musste festgestellt werden, dass die **Auflistung der Gewässerräume** bei einem **ÖREB-Auszug** unter **"nicht betroffen"** zu **Verwirrung** führen kann, wenn das **Grundstück** zeitgleich von einem **Gewässerraum** nach **Übergangsrecht** betroffen ist. **Deshalb** werden die **potenziell betroffenen Flächen** durch das **AREG** regelmässig **neu erzeugt** und im **zusätzlichen ÖREB-Thema "Zusatzinformation Gewässerraum (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)"** im **Kataster** publiziert. **Darin** werden auch die **Flächen und Linien** mit **Verzicht einer Gewässerraumfestlegung** publiziert.

3.2.3 Kommunale Themen

- Die Daten der kommunalen Nutzungsplanung beinhalten den Zonenplan, die Schutzverordnung, die Sondernutzungspläne inkl. Baulinien, die Lärmempfindlichkeitsstufen sowie die kommunalen Planungszonen, soweit solche bestehen. Zonenpläne und Lärmempfindlichkeitsstufen wurden schon **vor der ÖREB-Aufarbeitung** vollständig im (alten) Datenmodell Nutzungsplanung verwaltet und nachgeführt. Die Daten der Schutzverordnungen waren weitestgehend und die Perimeter der Sondernutzungspläne teilweise im Datenmodell erfasst. Die vorhandenen Daten wurden in den Jahren 2018–2021, nach einer Phase der Bestandesaufnahme, ins neue, ÖREB-taugliche Datenmodell überführt und für den ÖREB-Kataster aufbereitet. Die Abteilung Vermessung des AREG hat die Daten mit Stichproben überprüft. Vor Inbetriebnahme des Katasters wurde die Korrektheit der Daten mit einer initialen Richtigkeitsbescheinigung durch die jeweilige Gemeinde bestätigt und damit für den Kataster freigegeben.



- Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Schutzverordnungen bei Natur- und Kulturobjekten musste das Thema aufgeteilt werden in drei ÖREB-Themen.
 - Nutzungsplanung Schutzverordnung Naturobjekte
 - Nutzungsplanung Schutzverordnung Kulturobjekte
 - Nutzungsplanung Spezielle Schutzverordnung (kann Objekte von beiden obigen Themen enthalten)
- Die kommunalen Sondernutzungspläne können im Kanton St.Gallen nach PBG oder nach WBG erlassen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen werden die beiden Themen zusammen mit den jeweiligen Baulinien als eigene Subthemen im Hauptthema Sondernutzungspläne abgebildet. In dieser Themengruppe werden auch die kantonalen SNP's abgebildet.
- Die Daten der Grundwasserschutzzonen und -areale wurden in der Vergangenheit durch das AREG im Auftrag des für die Erstellung der Gewässerschutzkarte erfasst und laufend nachgeführt. Im Jahr 2021 wurden die Geometriedaten durch das AWE und das AREG vollständig kontrolliert und wo nötig bereinigt. Anschliessend wurden sie von den Gemeinden mit der initialen Richtigkeitsbescheinigung für den Kataster freigegeben.
- Im Zusammenhang mit der ÖREB-Aufarbeitung der kommunalen Sondernutzungspläne sind einzelne Baulinien nach Strassengesetz zum Vorschein gekommen, welche nicht in der Nutzungsplanung erlassen wurden. Diese Daten werden **voraussichtlich in den kommenden Jahren** aufbereitet und anschliessend in den Kataster aufgenommen.
- Die Daten der Gemeindestrassenpläne und der Teilpläne Fuss-, Wander- und Radwege sind eine kantonale Mehranforderung der amtlichen Vermessung und waren dort bereits digital erfasst. Eine Prüfung der Daten hat Mängel im Inhalt und vor allem in den Abgrenzungen aufgedeckt, welche eine Gesamtüberarbeitung vor der Publikation im Kataster unumgänglich machten. Diese Überarbeitung erfolgt in engem Abgleich mit den anstehenden Gesamtüberarbeitungen der kommunalen Nutzungsplanungen nach PBG und soll bis 2027 abgeschlossen sein. Deshalb werden diese Daten gemeindeweise nach der Genehmigung der neuen Pläne im Kataster aufgeschaltet. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung werden die Daten durch das AREG mit Stichproben geprüft. Vor der Aufschaltung der Daten im Kataster müssen diese durch die jeweilige Gemeinde freigegeben werden.
Stand November 2023: Bisher wurden die neuen Gemeindestrassenpläne von 16 der 75 Gemeinden genehmigt und im ÖREB-Kataster aufgeschaltet.
- Die **kommunalen** Gewässerräume werden seit 2014 durch die Gemeinden fallweise in der Nutzungsplanung, in der Regel in Sondernutzungsplänen (**nach PBG**), erlassen. Deshalb wurden sie im Rahmen der Aufarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung erhoben und durch die Gemeinden für die Publikation im Kataster freigegeben. **Zudem werden seit 2022 Gewässerräume in Sondernutzungsplänen nach WBG erlassen.** Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wurden die kommunalen Gewässerräume auf zwei separate Subthemen im Hauptthema "Gewässerraum" im Kataster dargestellt. In dieser Themengruppe werden auch die kantonalen Gewässerräume abgebildet. Aufgrund der Bundesvorgaben mussten zudem im Rahmen der Weiterentwicklung 2020-2023 einige marginale Anpassungen an der Publikation der Daten im Kataster vorgenommen werden.



3.3 Umsetzung IT-Infrastruktur

3.3.1 Realisierung ÖREB-Zwischenlösung 2021

Seit Beginn des Einführungsprojekts ist im Kanton St.Gallen vorgesehen, den ÖREB-Kataster auf der neuen technischen Geodateninfrastruktur tGDI zu realisieren. Nun hat im hierfür verantwortlichen Projekt GDI-SG der verstärkte Einbezug organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Aspekte eine längere Projektlaufzeit zur Folge. Umgekehrt wird im ÖREB-Projekt aufgrund der Vorgaben des Bundes, der bereits weit fortgeschrittenen schweizweiten Einführung und der erfolgten Datenaufarbeitungen im Kanton St.Gallen eine zeitnahe Publikation angestrebt. Beide Projekte haben deshalb nach Lösungen gesucht und sich nun für eine temporäre Entkoppelung der beiden Vorhaben entschieden. Das heisst, bis zur Umsetzung der tGDI im Projekt GDI-SG wird der ÖREB-Kataster temporär ausgekoppelt und als «ÖREB-Zwischenlösung» basierend auf dem bestehenden Geoportal der IG GIS AG aufgebaut und betrieben. Die befristete «ÖREB-Zwischenlösung» wird mit reduziertem Funktionsumfang die minimalen Bundesanforderungen abdecken und basiert auf einer Adaptierung der Geoportal-Erweiterung, welche für die beiden Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden bereits umgesetzt wurde. Details dazu finden sich im Kap. 4.2 und im zugehörigen Betriebshandbuch.

3.3.2 Ausblick GDI-Infrastruktur

Die im ÖREB-Konzept von 2017 zusätzlich vorgesehenen Elemente wie projektierte Zustände und eine Prozesssteuerung sollen in die Konzeption der tGDI aufgenommen werden.

3.3.3 Ergänzung ÖREB-Subthemen

Im Rahmen der ÖREB-Weiterentwicklung 2020-2023 wurden aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und der zuständigen Stellen im Kataster bei den Themen Gewässerraum und Sondernutzungspläne die Einordnung mit Subthemen eingeführt. Dazu musste das ÖREB-Portal entsprechend ergänzt werden.

3.3.4 Eigentumsbeschränkungen mit Vorwirkungen

Für ÖREB-Themen des Bundes werden ab der Weiterentwicklung 2020-2023 auch laufende Änderungen und Vorwirkungen im Kataster publiziert, sofern solche existieren und von der zuständigen Bundesstelle bereitgestellt werden.

4 Organisation

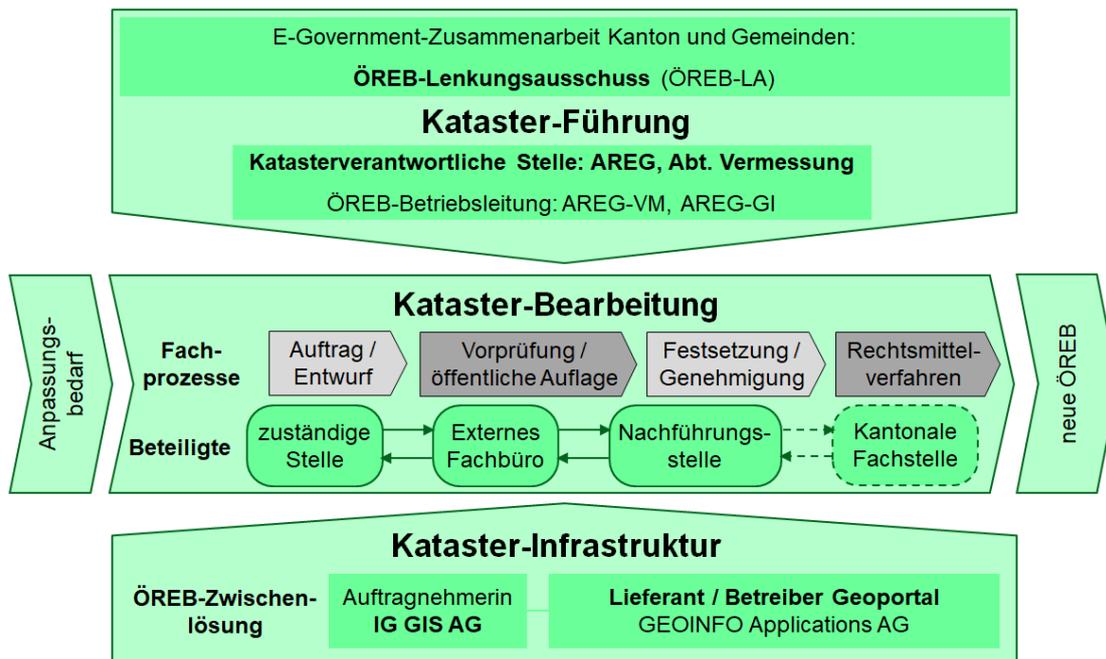
4.1 Betriebsorganisation

Da die Einführung des ÖREB-Katasters eine enge Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden erfordert, hat man sie mit RRB 2015 / 740 von Projektbeginn an der E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden unterstellt. Dazu wurde ein eigenständiger Lenkungsausschuss eingesetzt. Da das kantonale Geoinformationsgesetz erst im Jahr 2019 in Vollzug gesetzt wurde und sich die neue Geodateninfrastruktur noch in der Konzeptphase befand, wurde die finanzielle Abwicklung beim AREG belassen.

Für die erste Betriebsphase mit der ÖREB-Zwischenlösung wird die bisherige Projektorganisation als Betriebsorganisation beibehalten. Erst im Hinblick auf die Ablösung der

Zwischenlösung durch das ÖREB-Portal auf der tGDI soll die Finanzverantwortung an die E-Government-Organisation übertragen und die Frage geklärt werden, ob der Lenkungsausschuss in ein ordentliches GDI-Steuerremium eingegliedert werden kann.

4.1.1 Übersicht Betriebsorganisation



Nachstehend sind die Funktionen der einzelnen Organe beschrieben. Die Konkretisierung zu den einzelnen Fachthemen ist in Kapitel 5 beschrieben.

4.1.2 Steuerungsorgan

Für den Aufbau des ÖREB-Katasters wurde durch das E-Government-Kooperationsgremium als Steuerungsorgan der ÖREB-Lenkungsausschuss mit zwei Kantons- und zwei Gemeindevertretern eingesetzt. Für den Betrieb der ÖREB-Zwischenlösung soll dieser vorderhand weiter zuständig bleiben.

4.1.3 Katasterverantwortliche Stelle (KvS)

Die katasterverantwortliche Stelle nach Art. 27 GeoIG-SG ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen (AREG). Die Aufgaben der KvS werden in der Abt. Vermessung mit Unterstützung der Abt. Geoinformation wahrgenommen. Die katasterverantwortliche Stelle ist für die Führung und den Betrieb des ÖREB-Katasters verantwortlich und gewährleistet den zentralen Zugang zum Kataster. Die KvS ist zuständig für:

- Instandhaltung und Weiterentwicklung des ÖREB-Katastersystems in Zusammenarbeit mit dem Betreiber;
- Sicherstellung der korrekten technischen Funktion des ÖREB-Katastersystems zusammen mit dem Infrastrukturbetreiber;



- Sicherstellung der korrekten Darstellung der ÖREB-Katasterdaten zusammen mit dem Infrastrukturbetreiber;
- Bereitstellung der Transferstruktur der Geodaten vom Bearbeiter zum ÖREB-Portal;
- Festsetzung der Nachführungsprozesse und Datenformate;
- Prüfung der Daten vor Aufschaltung im Kataster;
- Führen des Change-Managements des ÖREB-Katastersystems;
- Administration mit übergeordneten Stellen;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Nutzung des Katasters;
- Vorbereitung und Bereitstellung künftiger ÖREB-Inhalte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen;
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnis.

4.1.4 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle ist diejenige Stelle, welche gemäss Fachgesetzgebung für ein ÖREB-Thema verantwortlich ist. Sie ist im Geobasisdatenkatalog (Anhang zur GeoIV-SG) aufgeführt. Für Geobasisdaten der Klassen II und IV³ ist dies der Kanton, für Geobasisdaten der Klassen III und V ist dies die Gemeinde. Sie verantwortet in Zusammenarbeit mit der Nachführungsstelle die zeitgerechte Nachführung der ÖREB.

4.1.5 Externes Fachbüro

Das externe Fachbüro erstellt im Auftrag der zuständigen Stelle aufgrund fachlicher Gegebenheiten die Grundlagen für den Erlass neuer ÖREB. Es ist vom Nachführungsprozess nur insofern betroffen, als es der Nachführungsstelle die Geometrien der neuen ÖREB für die Nachführung in einem gängigen Vektordatenformat im Bezugsrahmen LV95 bereitstellen muss. Allfällig sind dazu weitere Angaben und Unterlagen nötig.

4.1.6 Nachführungsstelle

Die zuständige Stelle bestimmt für die Themen in ihrer Verantwortung eine interne oder externe Nachführungsstelle für die Datenbearbeitung, welche die Daten zeitgerecht aktualisiert und zur Aufschaltung an die katasterverantwortliche Stelle liefert. Die Nachführungsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle für die zeitgerechte Nachführung der ÖREB. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen zuständiger Stelle und Nachführungsstelle kann je nach Thema unterschiedlich ausfallen.

Die beiden Rollen externes Fachbüro und Nachführungsstelle können auch zusammenfallen.

4.1.7 Kantonale Fachstelle

Für Geobasisdaten der Delegationsklassen III und V (Geobasisdaten nach Bundes- bzw. Kantonsrecht in Zuständigkeit der Gemeinden) hat auch die jeweilige kantonale Fachstelle eine wichtige Funktion. Je nach Fachgesetzgebung sind die Aufgaben unterschiedlich, vielfach ist sie Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

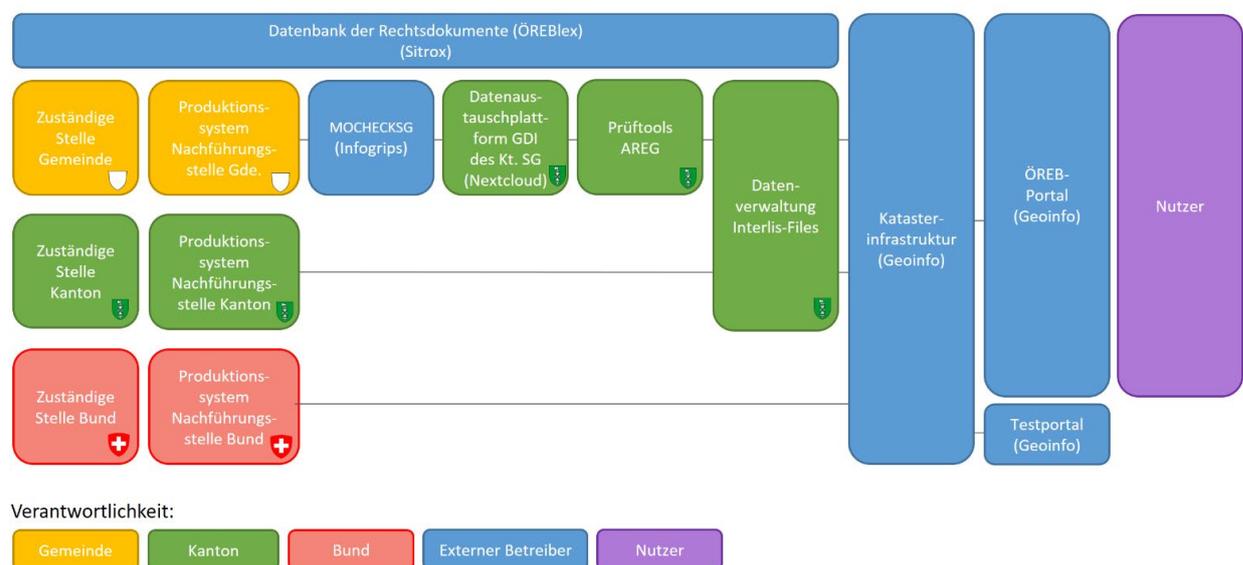
³ Geobasisdatenklassen gemäss Botschaft zum Geoinformationsgesetz, S.8
https://services.geo.sg.ch/wss/service/metadaten/quest/uebersicht/Botschaft_GeolG-SG.pdf

4.1.8 Lieferant / Betreiber ÖREB-Zwischenlösung

Auftragnehmerin für die ÖREB-Zwischenlösung ist die IG GIS AG. Dazu wurde ein Zusatzvertrag zum bestehenden Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Lieferantin und Betreiberin der Hauptkomponenten der Kataster-Infrastruktur ist die GEOINFO Applications AG. Weitere Ausführungen dazu finden sich gleich anschliessend im Kap. 4.2 und im zugehörigen Betriebshandbuch.

4.2 Infrastruktur

4.2.1 Übersicht Katasterinfrastruktur ÖREB-Zwischenlösung



ÖREB-Portal SG

Das ÖREB-Katasterportal für den Kanton St.Gallen wird durch die IG GIS AG betrieben. Detaillierte Angaben zum Betrieb werden in einem separaten Betriebshandbuch beschrieben.

Testportal

Das Testportal wird ebenfalls vom Betreiber bereitgestellt und entspricht dem ÖREB-Portal. Im Testportal werden Änderungen an Daten und Funktionalitäten am ÖREB-Portal vorbereitet und durch die ÖREB-Projektleitung bzw. durch die katasterverantwortliche Stelle geprüft, bevor sie aufgeschaltet werden.

Datenbank der Rechtsdokumente

In der Datenbank der Rechtsdokumente werden die Rechtsdokumente und die gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 3 ÖREBKV verwaltet.

Die Firma Sitrox AG betreibt im Auftrag des Kantons St.Gallen die Datenbank der Rechtsdokumente (ÖREBlex). Die Daten werden durch die zuständige Fachstelle bzw. durch einen beauftragten Datenbearbeiter verwaltet und nachgeführt (siehe Nachführungsprozesse).



Die Datenbank wird durch die zuständige Stelle bzw. durch die Nachführungsstelle laufend aktualisiert. Ein Zugang zur Bearbeitung oder nur mit Leseberechtigung kann durch die zuständige Stelle bei der katasterverantwortlichen Stelle beantragt werden. [\[LINK Formular\]](#).

Das Scanning und die Benennung der Rechtsdokumente richten sich nach der Scan-Richtlinie des AREG V1.1 vom 21. März 2017 [\[LINK\]](#).

Datenbearbeitung kommunale Geodaten

Die Datenhaltung und -bearbeitung für die kommunalen Themen wird in der Regel dezentral auf unterschiedlichen Systemen betrieben. Die Daten werden anschliessend als Interlis-File gemäss Datenmodell über MOCHECKSG ans AREG übermittelt.

MOCHECKSG

Daten, welche von kommunalen Nachführungsstellen zur Nachführung im ÖREB-Kataster an den Kanton gesendet werden, müssen zwingend mit dem Prüftool MOCHECKSG von Infogrips getestet werden. Dabei werden Modellfehler wie auch einzelne Bedingungen aus der Erfassungsweisung automatisiert geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Datei direkt an die Datenaustauschplattform GDI des Kantons weitergeleitet.

Prüftools AREG

Kommunale Geodaten werden nach der Einlieferung bzw. vor der Veröffentlichung im Kataster mit unterschiedlichen Prüftools inhaltlich geprüft. Dazu gehören z.B. FME- oder GeoMedia/GeosPro-Abfragen.

Datenbearbeitung kantonale Geodaten

Der Kanton St.Gallen betreibt mit dem Geodatenserver St.Gallen (GDSG) eine Infrastruktur zur Nachführung und Verwaltung der kantonalen Geodaten (Produktionssystem). Dieses dient primär zur Datenbewirtschaftung. Das System wird von Spezialisten genutzt. Diese Infrastruktur basiert auf der Technologie der Firma Esri (Datenformate: Esri-Geodatenbanken und Shape File, Spezialisten-GIS ArcGIS Desktop und ArcGIS Pro). Für das Geoprocessing und die Automation kommen FME und Python zum Einsatz.

Die Bereitstellung der nachgeführten und freigegebenen kantonalen Geodaten erfolgt über verschiedene Kanäle.

Metadaten zu kantonalen Geodaten werden in einer Geo-Metadaten-Anwendung (meta-data.geo.sg.ch) publiziert. Metadaten zu öffentlich zugänglichen Geodaten werden von dieser Anwendung aus in die nationale Metadatenbank für Geodaten (geocat) und die nationalen und kantonalen Open-Data-Portale übertragen.

Datenverwaltung Interlis-Files

Zur Veröffentlichung im Kataster freigegebene Datensätze werden auf der Geodateninfrastruktur des AREG verwaltet und sofort zur Veröffentlichung an den Portalbetreiber weitergeleitet respektive bereitgestellt.

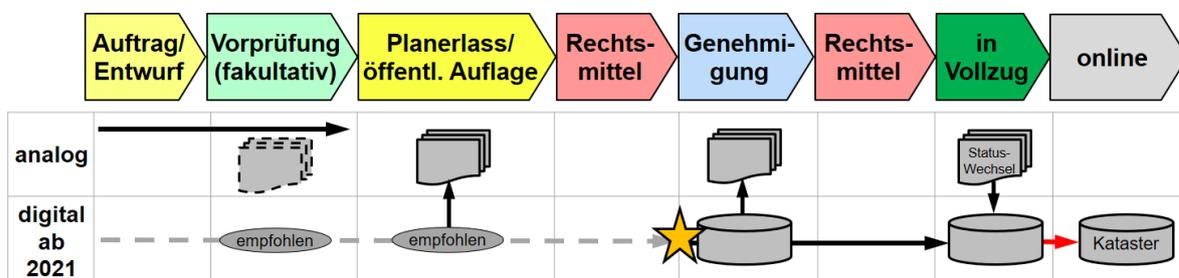
Die Geodaten (**mit Ausnahme der Waldreservate**) werden als Transfermodell in Interlis beschrieben. Die Modelldokumentationen der einzelnen Themen sind auf dem kantonalen Interlis-Repository (<https://models.geo.sg.ch/>) verfügbar.

4.3 Change-Management

Die katasterverantwortliche Stelle nimmt Änderungs- und Ergänzungswünsche an den ÖREB-Themen, an Daten- oder Darstellungsmodellen, an den Prozessen sowie am System in einen Change-Management-Prozess auf. Sie sammelt und priorisiert die beschlossenen Änderungen und setzt diese gemeinsam mit den zuständigen Stellen, den externen Fachbüros, den Nachführungsstellen, den kantonalen Fachstellen und dem Infrastrukturbetreiber um.

5 Nachführung

Ab Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters kommt der zuverlässigen Nachführung der Daten ein grosser Stellenwert zu. Die Nachführungsprozesse wurden so gestaltet, dass die Daten in bestmöglicher Qualität und zeitlich nah an der Invollzugsetzung im ÖREB-Kataster aufgeschaltet werden. Dies bedingt, dass die Geodaten von neuen ÖREB – abhängig vom fachlichen Entstehungsprozess – in der Regel spätestens mit der Einreichung zur Genehmigung (gelber Stern in der Grafik) im Status «projektiert» eingereicht werden. Plandokumente zum Erlass müssen direkt aus den Geodaten erzeugt werden. Diese Daten werden anschliessend in einer Geoportalkarte publiziert und können im Genehmigungsprozess von allen beteiligten Amtsstellen bereits geprüft werden. Damit werden Differenzen zwischen Genehmigungsdokumenten und Geodaten weitestgehend vermieden und die Daten stehen bei der Invollzugsetzung umgehend bereit, um in den ÖREB-Kataster integriert zu werden.





5.1 Nachführungsprozess kommunale Nutzungsplanung inkl. Gewässerräume

| | |
|------------------------------|---|
| Zuständige Stelle: | Gemeinde |
| Kantonale Fachstelle: | AREG-OP (nach PBG) / AWE (nach WBG) |
| ID / Geodatenklasse: | 73B + 51-SG + 68-SG + 145 +190 + 67-SG / III |
| Datenbearbeitung: | Durch Gemeinde bestimmte, interne oder externe Nachführungsstelle |
| Datenmodell: | SG_Nutzungsplanung_gd_V21_ILI23_LV95 |
| Datentransfer an KvS: | Über MOCHECKSG mit Datenweiterleitung ans AREG |
| Weisung: | Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung, Weisung und Erfassungsrichtlinien, V1.10 vom 31.03.2023 |
| ÖREB-Themen: | Zonenplan Schutzverordnung Kommunale Sondernutzungspläne nach PBG (inkl. Baulinien) Kommunale Sondernutzungspläne nach WBG (inkl. Baulinien) Lärmempfindlichkeitsstufen Gewässerraum: Kommunale Gewässerräume nach PBG Gewässerraum: Kommunale Gewässerräume nach WBG Zusatzinformation Gewässerräume (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. B ÖREBKV) (Verzichtsflächen und -Linien) |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Invollzugsetzung (5 Tage Nachführungsstelle / 5 Tage katasterverantwortliche Stelle) |
| Datenprüfung AREG: | Prüfung inhaltlicher Änderungen mit FME und Geomedia/Geospro durch AREG-VM |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Genehmigungsverfügung• Bei SNP zusätzlich: Plan, besondere Vorschriften und Beilagepläne Scanning und Integration in ÖREBlex durch AREG-VM |

5.2.1 Prozessablauf Nachführung

Die Daten der kommunalen Nutzungsplanung werden immer durch die Nachführungsstelle der Gemeinde als Gesamtdatensatz aller Themen inkl. der projektierten Objekte an die katasterverantwortliche Stelle geliefert. Die Nachführungsstelle bezieht die Geometrien als Vektordaten vom externen Fachbüro (Raumplanungsbüro). Sämtliche Lieferungen erfolgen über den kantonalen Checker MOCHECKSG und werden automatisiert geprüft und weitergeleitet.

Projektierte Objekte

Projektierte Objekte müssen zwingend mit der Einreichung zur Genehmigung ans AREG im Gesamt-Datensatz mit dem Status «projektiert.im_Genehmigungsverfahren» bzw. «rechtskraeftig.Aufhebung_im_Genehmigungsverfahren» geliefert werden. Das AREG empfiehlt, die Daten bereits mit der Einreichung zur Vorprüfung und vor der Auflage mit den entsprechenden Status zu liefern. Daten im Status «projektiert.Entwurf» bzw. «rechtskraeftig.Aufhebung_Entwurf» werden im Geoportal nur für verwaltungsinterne Nutzer angezeigt.

Die Daten werden im AREG geprüft und automatisiert in den entsprechenden Geoportalkarten dargestellt («Projektierte Zonenplan kantonale Darstellung Kt», «Projektierte Schutzverordnung kantonale Darstellung Kt» und «Projektierte Sondernutzungspläne Kt



SG»). Damit stehen die Änderungen den im Genehmigungsprozess beteiligten Amtsstellen und der breiten Bevölkerung zur Ansicht zur Verfügung.

Die Auflagepläne müssen, wenn immer möglich aus dem Originaldatensatz mit den projektierten Objekten erzeugt werden, um Differenzen zwischen Papierplänen und Geodaten zu vermeiden (Ausnahme: Sondernutzungspläne).

Die Genehmigungspläne müssen **wenn möglich** aus dem Originaldatensatz mit den projektierten Objekten erzeugt werden (Ausnahme: Sondernutzungspläne).

Rechtskräftige Objekte

Nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sowie nach Abschluss aller allfälliger Rechtsmittelverfahren prüft die Gemeinde, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch die Rechtsmittel noch Änderungen erfahren haben. Sie beauftragt nötigenfalls die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen, bestimmt das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV-SG und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der KvS zu liefern. Zudem meldet sie der KvS das Invollzugsdatum. **Im Idealfall passt die Nachführungsstelle die projektierten Daten an und liefert diese nochmals zur Kontrolle durch die Abteilung Ortsplanung ans Geoportal, bevor die rechtskräftigen Daten aufgeschaltet werden (siehe Ablaufschema unten).** Die Nachführungsstelle nimmt im Datensatz bei den betroffenen Objekten die Statusänderung vor und liefert den neuen Datensatz. Die Daten werden anschliessend durch die KvS inhaltlich geprüft und im Kataster aufgeschaltet.

Details zur Erfassung der Geodaten und der Datenerfassung in ÖREBlex sowie zur Benennung und Lieferung der Daten sind in der Weisung zum Datenmodell dokumentiert.

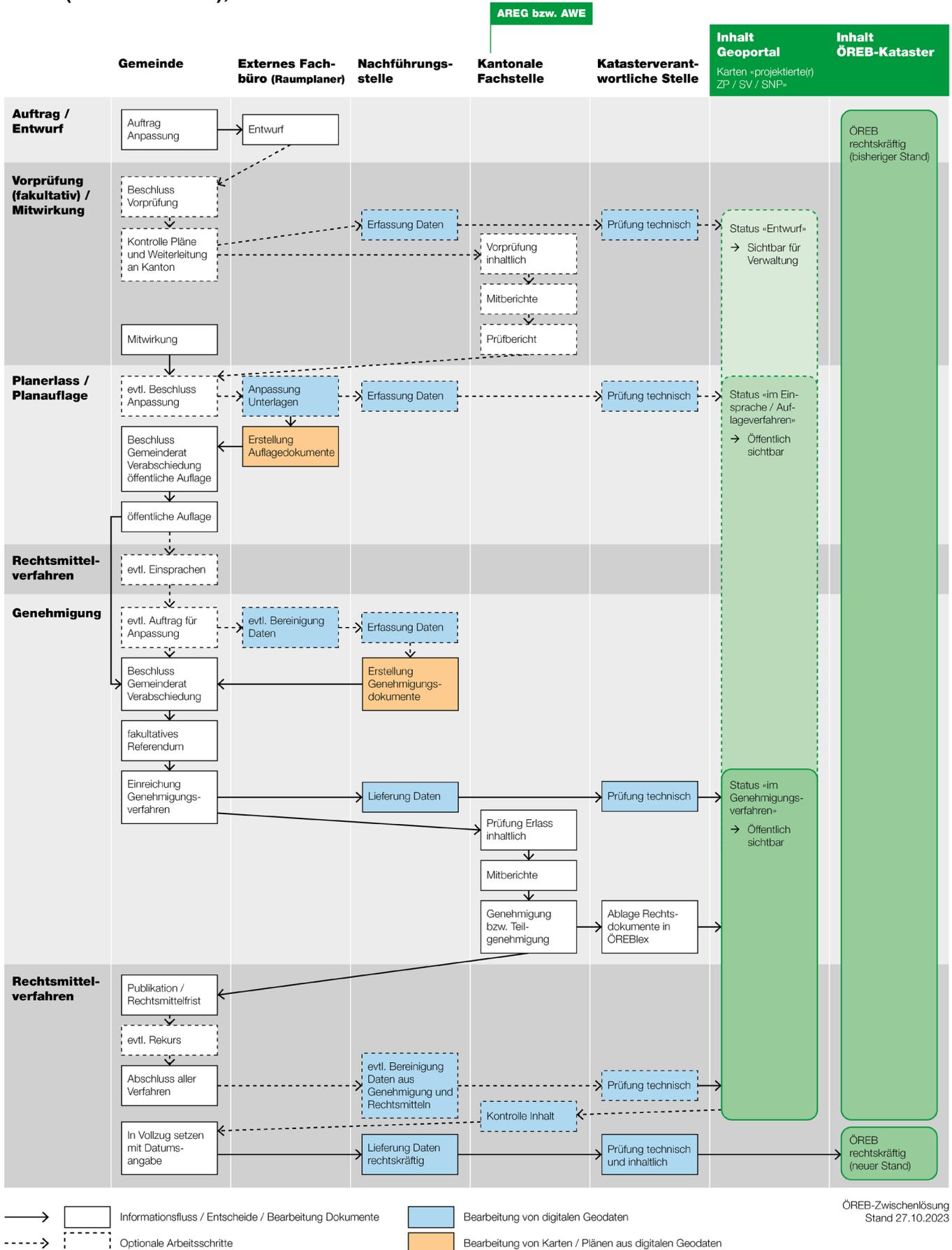
Dokumentation Inkraftsetzungsprozesse Geodaten

Nach der Eröffnung des Gesamtentscheides durch die Gemeinde haben Betroffene diverse Rechtsmittel zur Verfügung, um einen Entscheid anzufechten. Es ist daher für die Führung des ÖREB-Katasters von grosser Bedeutung, den Überblick über den Stand der Verfahren zu haben, um die zeitgerechte Nachführung zu gewährleisten. Das AREG hat dazu eine Datenbank eingerichtet, in welchem die Stände dokumentiert sind. Die Gemeinden teilen mittels eines Formulars, welches dem Genehmigungsschreiben beigelegt wird, mit, wann ein Gesamtentscheid eröffnet wurde und wann ein Geschäft in Vollzug gesetzt wird.

In der Startphase können die entsprechenden Informationen zum Stand der Verfahren durch die Gemeinde beim AREG (Sekretariat bzw. KreisplanerIn) oder bei der Rechtsabteilung des Bau- und Umweltdepartementes telefonisch erfragt werden. **Im Rahmen des Aufbaus der neuen Geodateninfrastruktur ist geplant, die notwendigen Informationen den Gemeinden mittels des künftigen Prozessverwaltungstools verfügbar zu machen.**



5.1.2 Ablaufschema Nutzungsplanung, Schutzverordnungen, Sondernutzungspläne (inkl. Baulinien), Gewässerräume





5.2 Nachführungsprozess kommunale Planungszonen

| | |
|------------------------------|---|
| Zuständige Stelle: | Gemeinde |
| Kantonale Fachstelle: | AREG-OP |
| ID / Geodatenklasse: | 76B / III |
| Nachführungsstelle: | Durch Gemeinde bestimmte interne oder externe Nachführungsstelle der kommunalen Nutzungsplanung |
| Datenmodell: | SG_Nutzungsplanung_gd_V21_ILI23_LV95 |
| Datentransfer an KvS: | Über MOCHECKSG mit Datenweiterleitung ans AREG |
| Weisung: | Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung, Weisung und Erfassungsrichtlinien, V1.6 vom 01.07.2020 |
| ÖREB-Themen: | <ul style="list-style-type: none">• Kommunale Planungszonen |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Erlass (5 Tage Nachführungsstelle / 5 Tage katasterverantwortliche Stelle) |
| Datenprüfung AREG: | Prüfung inhaltlicher Änderungen mit FME und Geomedia/Geospro durch AREG-VM |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Protokollauszug Gemeinderat• Umgrenzungsplan Scanning durch Gemeinde und Integration in ÖREBlex durch Nachführungsstelle |

5.2.1 Prozessablauf Nachführung

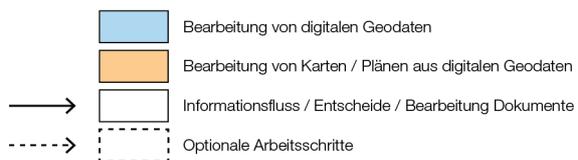
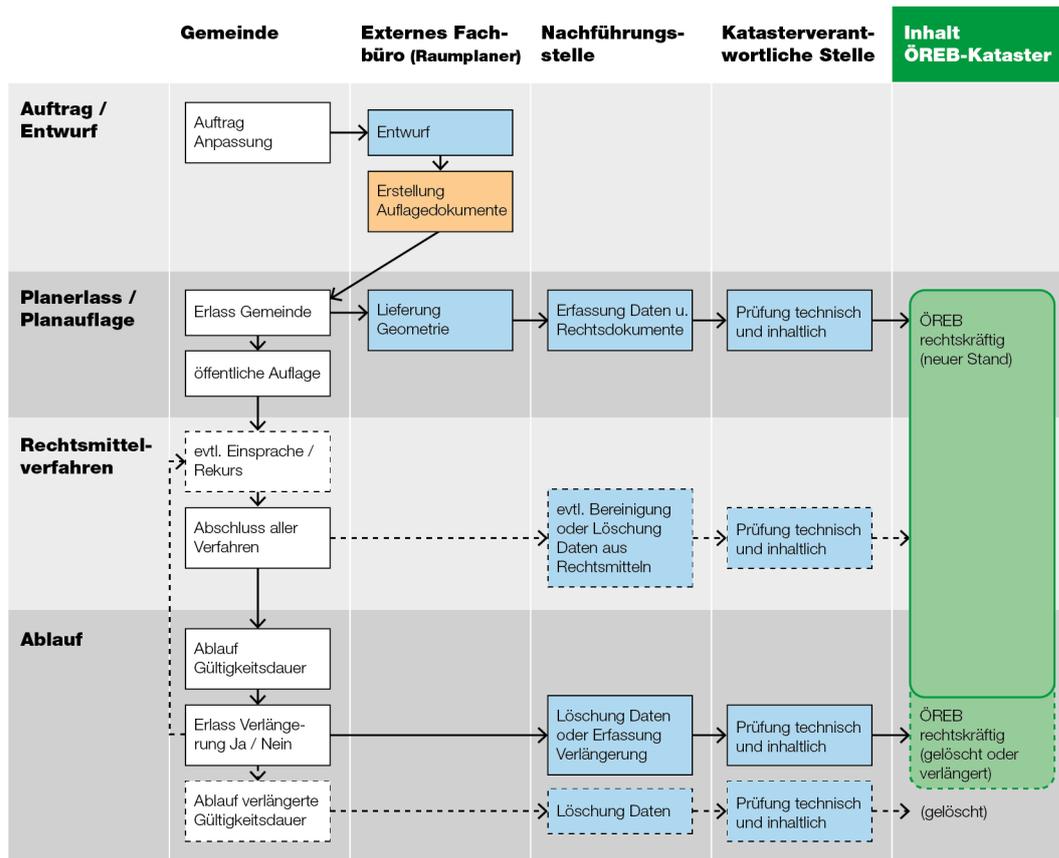
Besteht in einer Gemeinde der Bedarf nach einer neuen kommunalen Planungszone, beauftragt die Gemeinde in der Regel ein Raumplanungsbüro mit der Erstellung der Erlassdokumente. Sinnvollerweise erfasst das Fachbüro den Perimeter bereits im Datenmodell der Nutzungsplanung und erzeugt die Auflagedokumente aus den digitalen Daten. Nach dem Erlass der Planungszone wird diese öffentlich aufgelegt und ist ab Auflegestart wirksam. Die Gemeinde beauftragt die Nachführungsstelle mit der umgehenden Erfassung der Rechtsdokumente in ÖREBlex und der Nachführung der Planungszone im ÖREB-Kataster. Sollte sich aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren eine Anpassung oder Aufhebung der Planungszone ergeben, beauftragt die Gemeinde die Nachführungsstelle mit der Anpassung bzw. der Löschung der Zone im ÖREB-Kataster.

Vor Ablauf der Frist kann die Gemeinde eine Verlängerung der Planungszone erlassen. In diesem Fall beauftragt sie die Nachführungsstelle umgehend mit der Aktualisierung des Katasters.

Nach Ablauf der (verlängerten) Frist bzw. nach Wegfall des Grundes für die Planungszone beauftragt die Gemeinde die Nachführungsstelle mit der Löschung der Zone im Kataster.



5.2.2 Ablaufschema kommunale Planungszonen



ÖREB-Zwischenlösung
Stand 30.09.2021



5.3 Nachführungsprozess Wald- und Stockgrenzen

| | |
|------------------------------|---|
| Zuständige Stelle: | Kantonsforstamt (KFA) |
| ID / Geodatenklasse: | 157 + 172-SG / II |
| Nachführungsstelle: | AREG-GI |
| Datenmodell: | Waldgrenzen_V1_2.ili, SG_Waldgrenzen_kt_V1_0_0.ili |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | interne Dokumentation Richtlinie zur Lieferung Waldfeststellungsplan und zugehörige Vektordaten [LINK] |
| ÖREB-Themen: | Statische Waldgrenzen Stockgrenzen |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Bestätigung Rechtskraft (5 Tage zuständige Stelle / 5 Tage Nachführungsstelle) |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzliche nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Mitteilung Kantonsforstamt an Gemeinde (bzw. Titelblatt Plan) Scanning und Integration in ÖREBlex durch AREG-GI |

5.3.1 Prozessablauf Nachführung

Das Thema Waldgrenzen umfasst im Kanton St.Gallen immer auch die Stockgrenzen, da diese rechtlich eine ebenso grosse Wirkung haben wie die Waldgrenzen. Da es sich dabei nicht um ein ÖREB-Thema nach Bundesrecht handelt, musste es im Kataster als eigenes ÖREB-Thema aufgeführt werden.

Die durch den Nachführungsgeometer erfassten Waldränder werden durch das externe Fachbüro in einem Waldgrenzenplan dargestellt. Planentwurf und Vektordaten der Waldgrenzen werden anschliessend ans KFA geliefert. Die Abteilung Geoinformation importiert die Daten in den Geodatenatz und prüft diese technisch. Anschliessend prüft das KFA die Waldgrenzenpläne. Sind diese in Ordnung, erlässt es die Pläne. Zu diesem Zeitpunkt liefert die Nachführungsstelle die Linien im Status «projektiert.im_Einsprache_Auflageverfahren» bzw. «rechtskraeftig.Aufhebung_im_Einsprache_Auflageverfahren» zur Darstellung in der Geoportalkarte (*Projektierter Zonenplan kantonale Darstellung Kt / Basiswald Kt SG*).

Das Waldfeststellungsverfahren ist mit dem Verfahren der zugehörigen Nutzungspläne (Zonenplan) zu koordinieren (Information und Mitwirkung, Publikation, Planaufgabe).

Die Gemeinde legt die Waldgrenzenpläne (in der Regel zusammen mit einem Nutzungsplanverfahren) öffentlich auf. Nach der Behandlung allfälliger Einsprachen durch das KFA müssen die Pläne und Daten allenfalls nochmals angepasst werden. Diese Anpassungen werden ebenfalls wieder in der Karte dargestellt.

Bei einer neuen Waldgrenze, welche aufgrund eines Nutzungsplanungsverfahrens erlassen wurde, meldet das KFA dem AREG die Inaussichtsstellung der Rechtskraft. Erst aufgrund dieser Meldung genehmigt das AREG eine Nutzungsplanung, welche im Zusammenhang mit einer neuen oder geänderten Waldgrenze steht. Anschliessend wartet das KFA vor der Bestätigung der Rechtskraft zwingend die Invollzugsetzung des Zonen- oder Sondernutzungsplans durch die Gemeinde ab. Nach Abschluss aller Verfahren prüft das



KFA die neuen Waldgrenzen im Geoportal und bestätigt anschliessend deren Rechtskraft. Danach gibt es die Daten zur Publikation im ÖREB-Kataster durch die Nachführungsstelle frei. Zusätzlich stösst sie die Nachführung der Basiswaldfläche an. Die Gemeinde ihrerseits beauftragt den Nachführungsgeometer mit der Nachführung der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung.

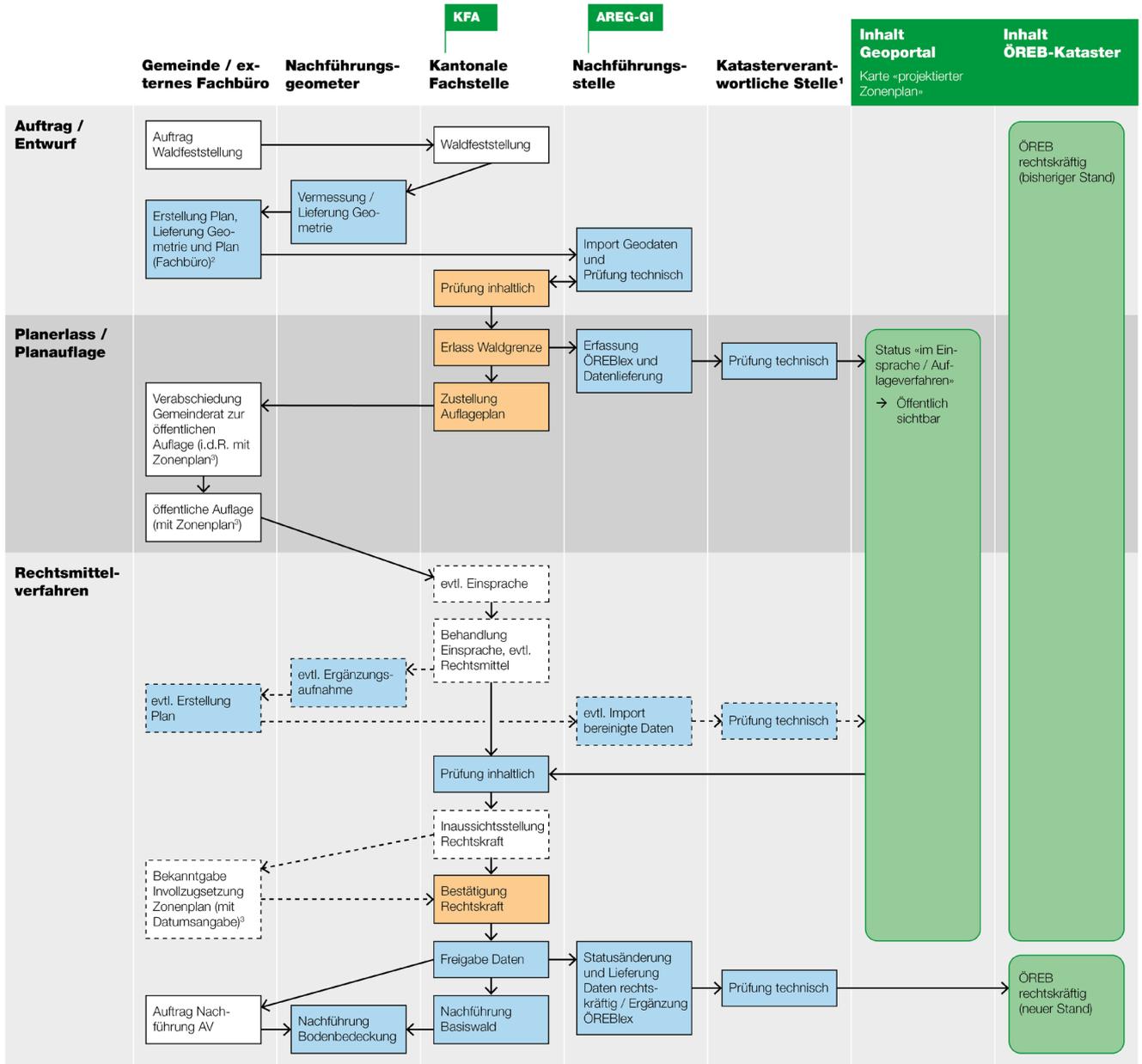
Detailliertere Angaben zum Ablauf beim Erlass neuer Waldgrenzen sind im «Merkblatt Waldfeststellung in der Nutzungsplanung»⁴ des AREG ersichtlich, welches am 23.09.2021 publiziert wurde. Details zur Datenlieferung sind in der «Richtlinie Lieferung Waldfeststellungsplan und zugehörige Vektordaten»⁵ vom 14.02.2023 dokumentiert.

⁴ https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/ortsplanung/sachthemen/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1256268598/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Merkblatt%20Waldfeststellung%2020210923.pdf

⁵ https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/gi/geodaten/wgr/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_copy/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/RL_Lieferung%20PlanGeometrie_Waldgrenzen.pdf



5.3.2 Ablaufschema Wald- und Stockgrenzen



¹ Für das Thema statische Waldgrenzen delegiert die KvS die Datenprüfung und Integration an AREG-GI
² Mitwirkung Nutzungsplanung beachten
³ In speziellen Fällen (in der Regel ausserhalb der Bauzone) ist kein Nutzungsplanverfahren notwendig



5.4 Nachführungsprozess Grundwasserschutz

| | |
|------------------------------|--|
| Zuständige Stelle: | Gemeinde |
| Kantonale Fachstelle: | Amt für Wasser und Energie (AWE) |
| ID / Geodatenklasse: | 131 + 132 / III |
| Nachführungsstelle: | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Zusammenarbeit mit Amt für Wasser und Energie |
| Datenmodell: | SG_PlanerischerGewaesserschutz_kt_V5_ILI10_LV95 |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | Keine |
| ÖREB-Themen: | Grundwasserschutzzonen Grundwasserschutzareale |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Invollzugsetzung (5 Tage Nachführungsstelle / 5 Tage katasterverantwortliche Stelle) |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzliche nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen ITF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Schutzzonenplan• Schutzzonenreglement Scanning und Integration in ÖREBlex durch AWE |

5.4.1 Prozessablauf Nachführung

Die Gemeinde als zuständige Stelle⁶ löst in der Regel das Verfahren für die Ausscheidung oder die Überarbeitung einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals. Nach der fachlichen Abklärung wird das AWE dieses Objekt in der Regel bereits als provisorische Zone oder provisorisches Areal in die Gewässerschutzkarte im Geoportal aufnehmen.

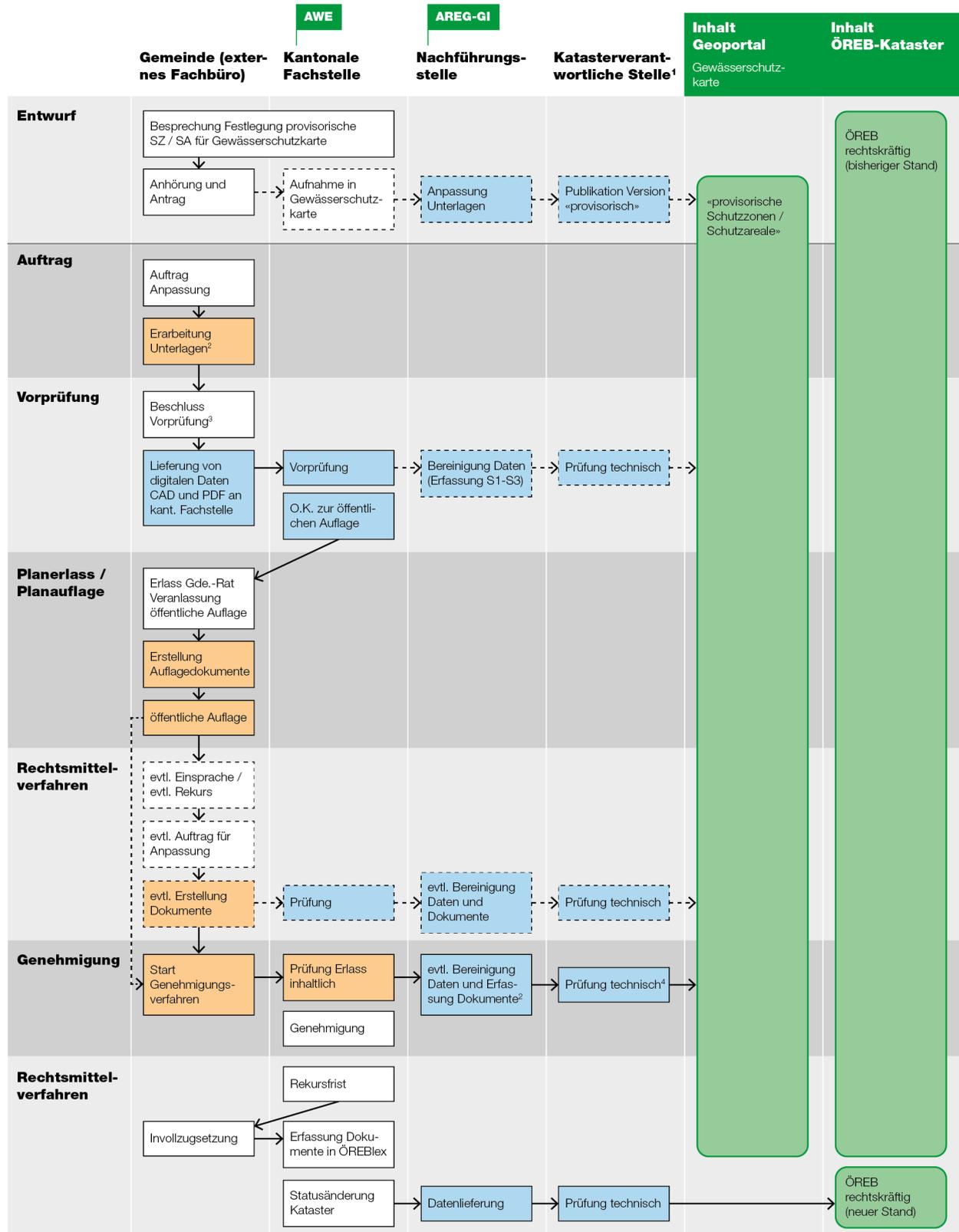
Im Rahmen der Vorprüfung durch das AWE liefert die Gemeinde (bzw. das externe Fachbüro) in der Regel die Geometrien der Objekte als Vektordaten. Zu diesem Zeitpunkt können die vorhandenen Geometrien der provisorischen Objekte bereinigt werden. Falls sie noch fehlen, können sie neu erfasst werden. Bei Grundwasserschutzzonen (und auch bei differenzierten Grundwasserschutzarealen) werden zu diesem Zeitpunkt in der Regel auch die Teilflächen der Zonen (bzw. Areale) S1-S3 geometrisch abgegrenzt. Auch diese werden vorerst nur in der Gewässerschutzkarte im Geoportal dargestellt.

Anschliessend folgt die öffentliche Auflage. Falls sich aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren nochmals Änderungen an den Geometrien ergeben, werden diese wiederum in der Gewässerschutzkarte nachgeführt, wenn sie bereits vorhanden sind. Spätestens mit dem Einreichen der Grundwasserschutzzonen oder -areale zur Genehmigung ans AWE werden auch die Geometrien vom externen Fachbüro als Vektordatei geliefert, von der Nachführungsstelle in den Datensatz eingepflegt und als provisorische Objekte in der Gewässerschutzkarte publiziert. Anschliessend an die Genehmigung sowie nach Abschluss allfälliger Rechtsmittel bestimmt die Gemeinde die Invollzugsetzung und meldet diese dem AWE. Dieses erfasst die Rechtsdokumente in ÖREBlex, ändert den Status und beauftragt die Nachführungsstelle mit der Nachführung des ÖREB-Katasters.

⁶ vgl. Art. 29 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung; sGS 752.2, abgekürzt GSchVG



5.4.2 Ablaufschema Grundwasser, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale



¹ Für die Themen Grundwasserschutz delegiert die KVS die Datenprüfung und Integration an AREG-GI

² Schutzzonenplan und -reglement bzw. Schutzarealplan und -reglement, Hydrogeologischer Bericht mit allfälligen Beilagen

³ Beschluss zur Einreichung der Schutzzonenunterlagen zur Vorprüfung

⁴ Datenlieferung und Prüfung, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt identisch erfolgt

ÖREB-Zwischenlösung
Stand 30.09.2021





5.5 Nachführungsprozess KbS

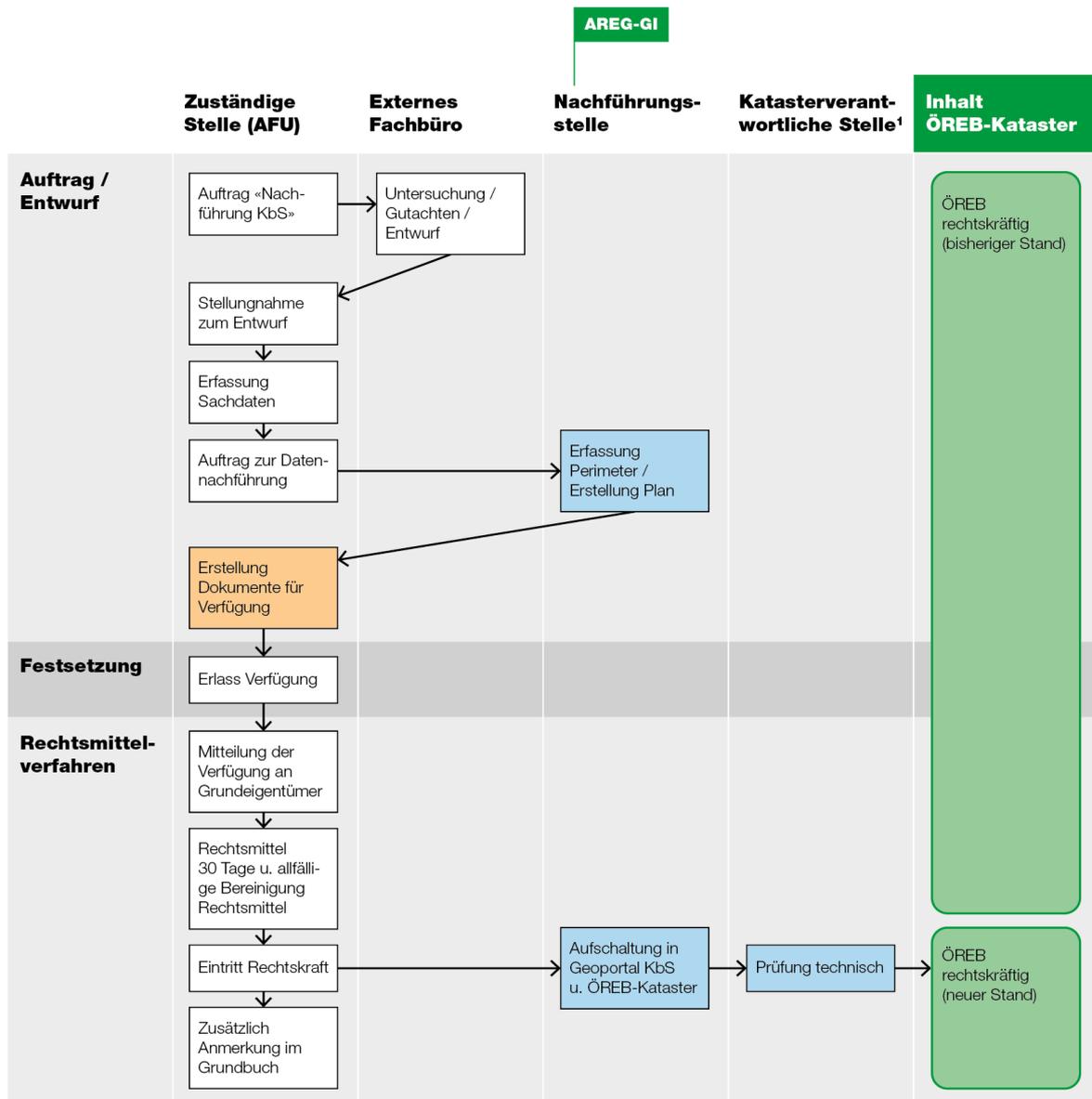
| | |
|------------------------------|---|
| Zuständige Stelle: | Amt für Umwelt (AFU) |
| ID / Geodatenklasse: | 116 / II |
| Nachführungsstelle: | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Zusammenarbeit mit Amt für Umwelt |
| Datenmodell: | KbS_LV95_V1_4 |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | Keine |
| ÖREB-Themen: | <ul style="list-style-type: none">• Kataster der belasteten Standorte |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Eintritt Rechtskraft |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzliche nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | Verweis auf den Kataster der belasteten Standorte |

5.5.1 Prozessablauf Nachführung

Im Rahmen des Festsetzungsprozesses erfasst die Nachführungsstelle die Geometrie des neuen oder geänderten KbS-Standorts im GIS und erstellt daraus den Plan zum Erlass der Verfügung. Mit Eintritt der Rechtskraft (nach Abschluss der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluss allfälliger Verfahren) trägt die zuständige Stelle den Eintritt der Rechtskraft direkt in die KBS-Work-Datenbank ein. Regelmässig aktualisiert die Nachführungsstelle den Geodatensatz aufgrund der KBS-Work-DB und übermittelt den Geodatensatz mit allen rechtskräftig belasteten Standorten an den ÖREB-Kataster.

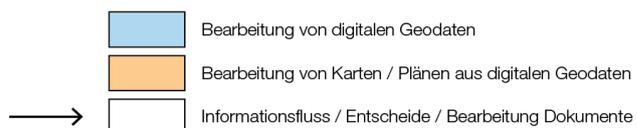


5.5.2 Ablaufschema Kataster der belasteten Standorte (KbS)



¹ Katasterverantwortliche Stelle ist das AREG. Für den KbS übernimmt AREG-GI diese Aufgabe.

ÖREB-Zwischenlösung
Stand 30.09.2021





5.6 Nachführungsprozess kantonale Nutzungsplanung (Sondernutzungspläne)

| | |
|------------------------------|--|
| Zuständige Stelle: | AREG-OP bzw. AWE |
| ID / Geodatenklasse: | 69-SG +190 / II |
| Nachführungsstelle: | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation |
| Datenmodell: | SG_Sondernutzungsplaene_Codelisten_V1_2_0 |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | Geodatenmodell kantonale Sondernutzungspläne, Modelldokumentation, V1.0 vom 30.11.2018 |
| ÖREB-Themen: | Kantonale Sondernutzungspläne nach PBG Kantonale Sondernutzungspläne nach WBG Gewässerräume: Kantonale Gewässerräume nach WBG |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Invollzugsetzung |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzliche nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Erlass Sondernutzungsplan• Besondere Vorschriften (falls vorhanden)• Plan• Beilagepläne (falls vorhanden) Scanning und Integration in ÖREBlex durch AREG-VM |

Prozessablauf Nachführung

Bisher hat der Kanton St.Gallen von der Möglichkeit, einen kantonalen Sondernutzungsplan zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. Daher bestehen zu diesem Thema im Moment keine Objekte. Auch der Nachführungsprozess wurde noch nicht bestimmt. Dieser wird aber zu **gegebener Zeit** durch das AREG definiert und anschliessend in dieser Weisung ergänzt.



5.7 Nachführungsprozess kantonale Planungszonen

| | |
|------------------------------|---|
| Zuständige Stelle: | Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen, AREG bzw. TBA |
| ID / Geodatenklasse: | 76A / II |
| Nachführungsstelle: | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Zusammenarbeit mit kantonalem Tiefbauamt |
| Datenmodell: | SG_Planungszonen_kt_V1_0_0 |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | Geodatenmodell kantonale Planungszonen, Modelldokumentation, V1.0 vom 30.11.2018 |
| ÖREB-Themen: | <ul style="list-style-type: none">• Kantonale Planungszonen |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Erlass |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzliche nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Erlass Planungszone• Umgrenzungsplan Scanning und Integration in ÖREBlex durch AREG-VM |

5.7.1 Prozessablauf Nachführung

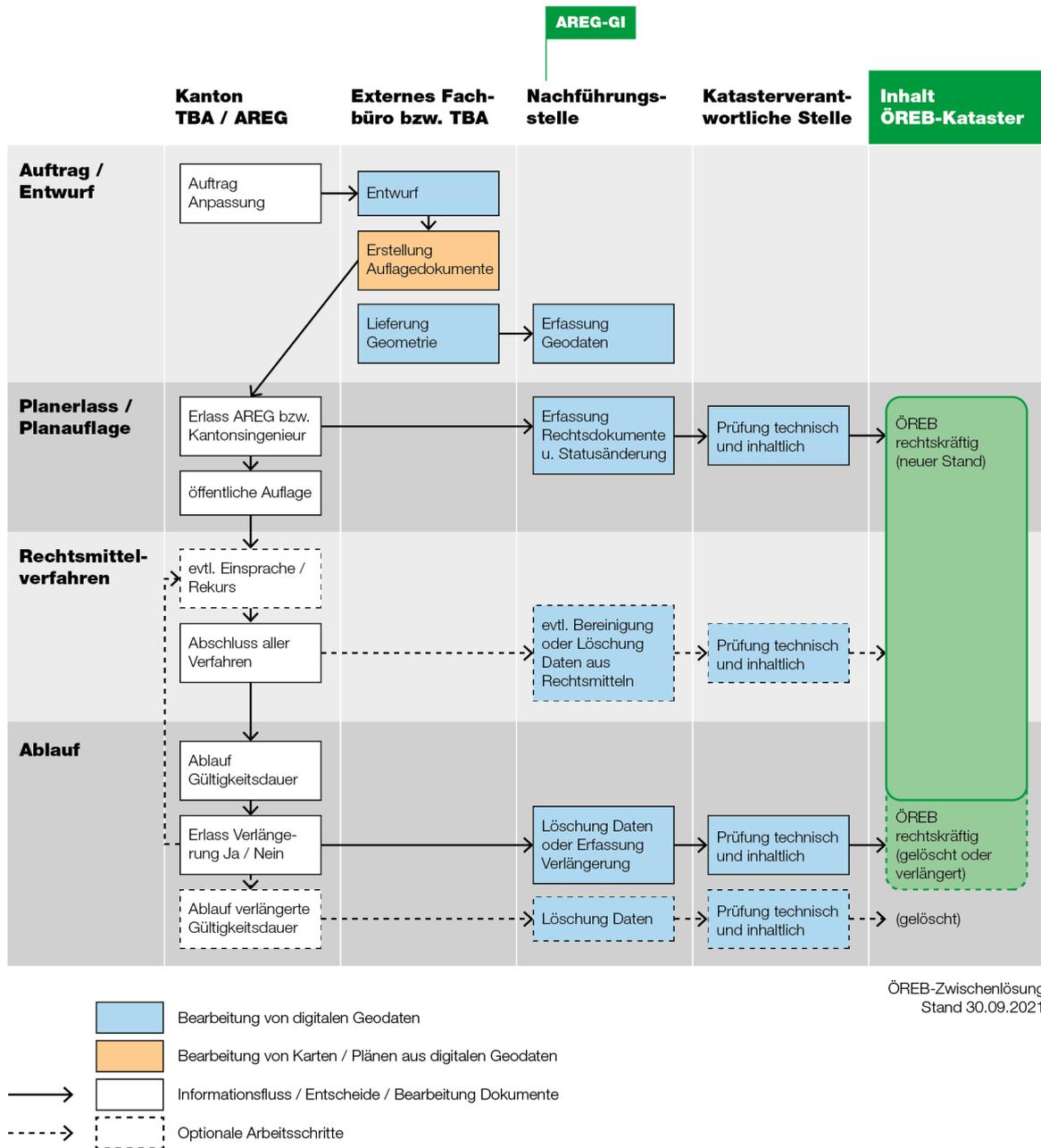
Kantonale Planungszonen werden durch das Tiefbauamt (TBA) oder das AREG erlassen. Bisher hat das AREG keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht und die AREG-internen Prozesse müssen noch definiert werden.

Das TBA erstellt die Erlassdokumente intern und der Amtsleiter erlässt die Planungszone. Diese wird mit der öffentlichen Auflage rechtskräftig. Das TBA liefert der Nachführungsstelle (AREG) umgehend die Rechtsdokumente und die Geometrie der Planungszone und beauftragt diese mit der Erfassung der Rechtsdokumente in ÖREBlex und mit der Nachführung des ÖREB-Katasters. Sollte sich aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren eine Anpassung oder Aufhebung der Planungszone ergeben, beauftragt das TBA die Nachführungsstelle mit der Anpassung bzw. der Löschung der Zone im ÖREB-Kataster.

Vor Ablauf der Frist kann das TBA eine Verlängerung der Planungszone erlassen. In diesem Fall beauftragt es die Nachführungsstelle umgehend mit der Aktualisierung des Katasters. Nach Ablauf der (verlängerten) Frist bzw. nach Wegfall des Grundes für die Planungszone beauftragt das TBA die Nachführungsstelle mit der Löschung der Zone im Kataster.



5.7.2 Ablaufschema kantonale Planungszonen





5.8 Nachführungsprozess Gemeindestrassen- und FWR-Plan

| | |
|------------------------------|---|
| Zuständige Stelle: | Gemeinde |
| Kantonale Fachstelle: | TBA (ausgelagert an AFU-RD) |
| ID / Geodatenklasse: | 79-SG / V |
| Nachführungsstelle: | Nachführungsgeometer der Gemeinde |
| Datenmodell: | SG_Gemeindestrassenplan_gd_V1_0_0 |
| Datentransfer an KvS: | Über MOCHECKSG mit Datenweiterleitung ans AREG |
| Weisung: | Kantonales Geodatenmodell Gemeindestrassenplan Weisung und Erfassungsrichtlinien, V1.0.1 vom 28.05.2020 |
| ÖREB-Themen: | <ul style="list-style-type: none">• Gemeindestrassenplan• Fuss-, Wander- und Radwegplan |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Invollzugsetzung (5 Tage Nachführungsstelle / 5 Tage katasterverantwortliche Stelle) |
| Datenprüfung AREG: | MOCHECKSG |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">• Genehmigungsschreiben Tiefbauamt Scanning und Integration in ÖREBlex durch Rechtsdienst-AFU |

5.8.1 Prozessablauf Nachführung

Die Daten des Gemeindestrassenplans (inkl. FWR-Plan) sind Teil der amtlichen Vermessung und werden daher durch den Nachführungsgeometer der Gemeinde verwaltet. Dieser liefert immer den Gesamtdatensatz inkl. der projektierten Objekte an die katasterverantwortliche Stelle. Der Nachführungsgeometer bezieht die Geometrien als Vektordaten vom externen Fachbüro (Strassenprojekt). Sämtliche Lieferungen erfolgen über den kantonalen Checker MOCHECKSG und werden automatisiert geprüft und weitergeleitet.

Projektierte Objekte

Projektierte Objekte müssen zwingend mit der Einreichung zur Genehmigung ans AREG im Gesamt-Datensatz mit dem Status «projektiert.projektiert» bzw. «genehmigt.Aufhebung_projektiert» oder «realisiert.Aufhebung_projektiert» geliefert werden. Das AREG empfiehlt, die Daten bereits mit der Einreichung zur Vorprüfung und vor der Auflage mit den entsprechenden Status zu liefern. Daten im Status «projektiert.Entwurf» bzw. «genehmigt.Aufhebung_Entwurf» oder «realisiert.Aufhebung.Entwurf» werden im Geoportal nur für verwaltungsinterne Nutzer angezeigt.

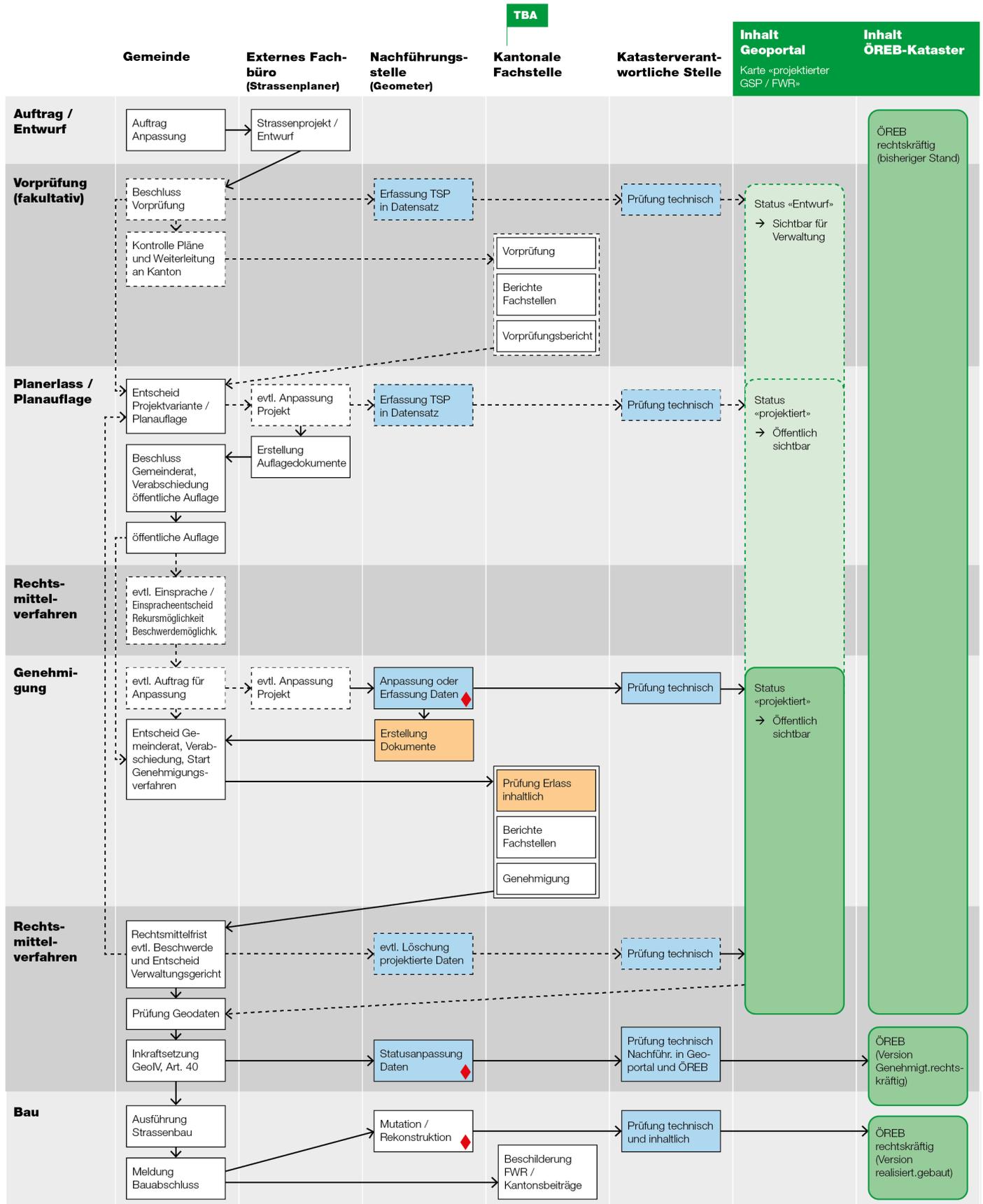
Die Daten werden im AREG geprüft und automatisiert in den entsprechenden Geoportalkarten dargestellt («Strassenklassierung, Projektierung Gde» bzw. «Langsamverkehrsnetz, Projektierung Gde»). Damit stehen die Änderungen den im Genehmigungsprozess beteiligten Amtsstellen und (ab der Einreichung zur Genehmigung) der breiten Bevölkerung zur Ansicht bereit.

Die Auflagepläne müssen, wenn immer möglich, aus dem Originaldatensatz mit den projektierten Objekten erzeugt werden, um Differenzen zwischen Papierplänen und Geodaten zu vermeiden.

Die Genehmigungspläne müssen, **wenn immer möglich**, aus dem Originaldatensatz mit den projektierten Objekten erzeugt werden.



5.8.2 Ablaufschema Nachführung Gemeindestrassen- und FWR-Plan



ÖREB-Zwischenlösung
Stand 30.09.2021



Rechtskräftige Objekte

Nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle (TBA / Rechtsdienst AFU) und nach Ablauf der Rechtsmittelfristen sowie nach Abschluss aller allfälliger Verfahren prüft die Gemeinde, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch die Rechtsmittel noch Änderungen erfahren haben. Sie beauftragt nötigenfalls die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz bei den Daten vorzunehmen, bestimmt das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV-SG und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der KvS zu liefern. Zudem meldet sie der KvS das Inkraftsetzungsdatum. Die Nachführungsstelle nimmt im Datensatz bei den betroffenen Objekten die Statusänderung vor und liefert den neuen Datensatz. Die Daten werden anschliessend durch die KvS inhaltlich geprüft und im Kataster aufgeschaltet.

Details zur Erfassung der Geodaten und der Datenerfassung in ÖREBlex sowie zur Benennung und Lieferung der Daten sind in der Weisung zum Datenmodell dokumentiert.

5.9 Nachführungsprozess Waldreservate

| | |
|------------------------------|--|
| Zuständige Stelle: | Kantonsforstamt KFA |
| ID / Geodatenklasse: | 160 / II |
| Nachführungsstelle: | AREG-GI |
| Datenmodell: | Waldreservate_V1_1.ili |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | Keine |
| ÖREB-Themen: | Waldreservate |
| Nachführungsfrist: | 10 Tage nach Vertragsabschluss (5 Tage zuständige Stelle / 5 Tage Nachführungsstelle) |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzlich nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen Shape-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none">Vertragsliste und Mustervertrag pro Waldreservat Erstellung durch KFA und Integration in ÖREBlex durch AREG-GI |

5.9.1 Prozessablauf Nachführung

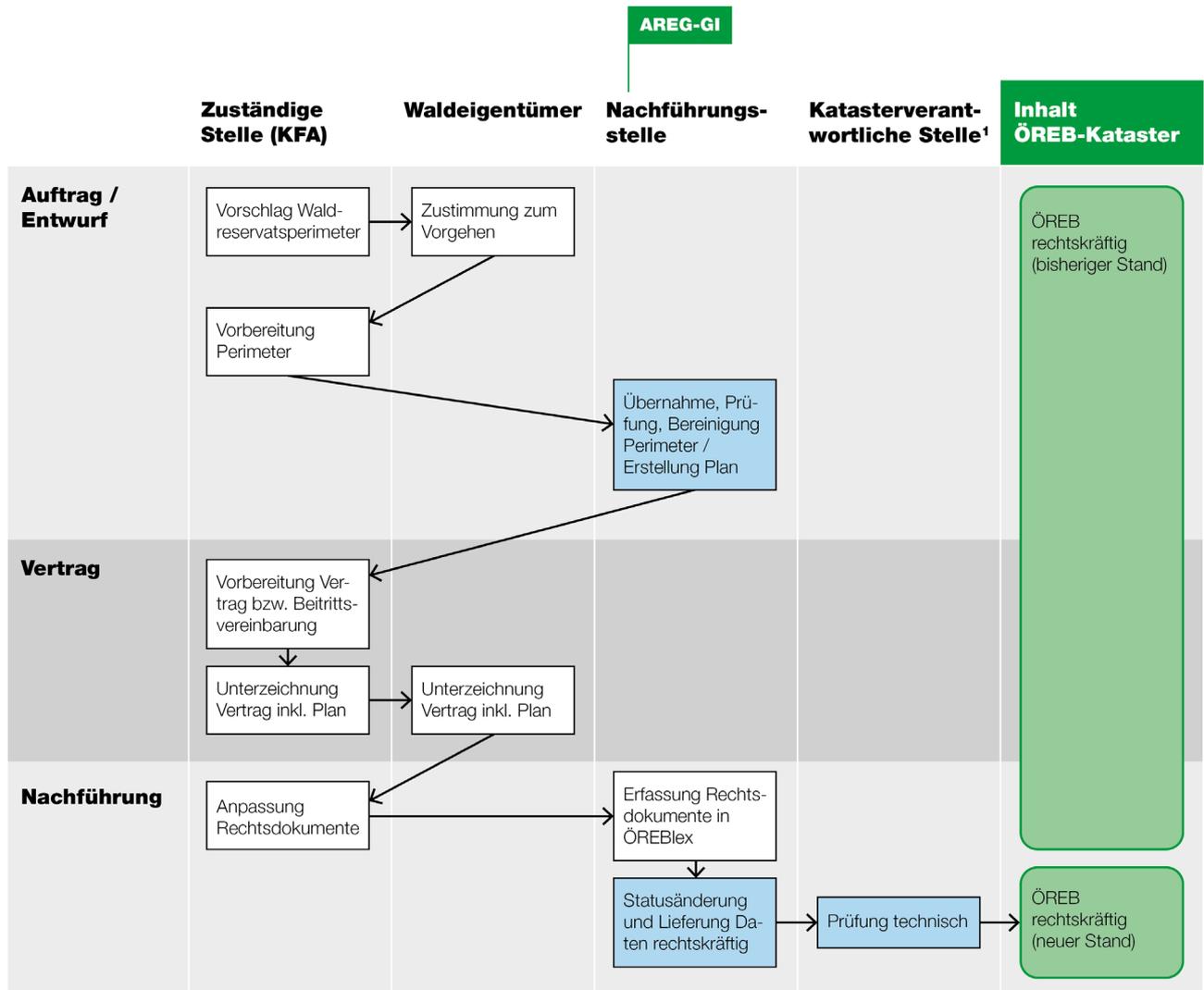
Die zuständige Stelle macht dem Waldeigentümer einen Vorschlag für die Errichtung oder Erweiterung eines Waldreservates. Nach dessen Zustimmung bereitet es den Perimeter oder die Perimeteränderung vor und übergibt diesen der Nachführungsstelle, welche die Geometrie übernimmt, allenfalls bereinigt und den Vertragsplan im Entwurf erzeugt. Das KFA bereitet den Vertrag inkl. Beilagen und/oder die Beitrittsvereinbarung vor. Nach der Unterzeichnung der Dokumente durch den Waldeigentümer und den Kanton erstellt das KFA das neue Rechtsdokument oder passt das bestehende an. Die Nachführungsstelle erfasst anschliessend das Rechtsdokument und die zugehörigen Angaben in ÖREBlex. Sie fügt die Geodaten des rechtskräftigen Vertrags unverändert dem kantonalen Geodatenatz hinzu und stellt diesen auf der Datenplattform für den ÖREB-Kataster zur Nachführung bereit.

Projektierte Objekte

Da die Waldreservate im Kanton St.Gallen nur über Verträge errichtet werden, können keine projektierten Objekte veröffentlicht werden.

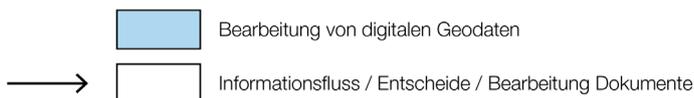


5.9.2 Ablaufschema Nachführung Waldreservate



¹ Katasterverantwortliche Stelle ist das AREG. Für die Waldreservate übernimmt AREG-GI diese Aufgabe.

ÖREB-Zwischenlösung
Stand 27.10.2023



5.10 Nachführungsprozess Zusatzinformation Gewässerräume

| | |
|------------------------------|--|
| Zuständige Stelle: | AREG |
| ID / Geodatenklasse: | - |
| Nachführungsstelle: | AREG-GI |
| Datenmodell: | SG_PotenzielleGewaesserraeumeUebergangsrecht_kt_V1_0_0.ili |
| Datentransfer an KvS: | Kein |
| Weisung: | Keine |
| ÖREB-Themen: | Zusatzinformation Gewässerräume (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. B ÖREBKV) |
| Nachführungsfrist: | Quartalsweise |
| Datenprüfung AREG: | Keine zusätzlich nötig |
| Integration Kataster: | Bereitstellen XTF-File auf Datenplattform ÖREB-Portal |
| Rechtsdokumente: | <ul style="list-style-type: none"> Erläuterungsdokumente zum Inhalt der Gewässerräume nach Übergangsrecht Scanning und Integration in ÖREBlex durch KFA |

5.10.1 Prozessablauf Nachführung

Die Flächen der potenziellen Gewässerräume nach Übergangsrecht werden durch die Abteilung GI des AREG quartalsweise aus den vorhandenen aktualisierten Grundlagendatensätzen erzeugt und auf der Datenplattform für das ÖREB-Portal bereitgestellt. Zur Erzeugung der Flächen werden folgende Ausgangsdaten verwendet:

- Amtliche Vermessung (Bodenbedeckung stehende und fließende Gewässer sowie Einzelobjekte Rinnsal und eingedolte Gewässer)
- Kommunale Nutzungsplanung, Zonenplan (Beurteilung innerhalb / ausserhalb Bauzone und Gewässerräume mit Festlegung über Zonenfläche)
- Kommunale Nutzungsplanung, Sondernutzungspläne (Gewässerräume und Verzicht Festlegung Gewässerräume)
- Kantonale Sondernutzungspläne (Gewässerräume und Verzicht Festlegung Gewässerräume)
- Gewässernetz 1:10'000 (GN10)
- Gewässerraum Grundlagen generalisiert

Projektierte Objekte

Für die potenziellen Gewässerräume nach Übergangsrecht gibt es keine projizierten Objekte, da dieser Datensatz automatisiert aus den rechtskräftigen Grundlagendaten erzeugt wird. Flächen und Linien "Verzicht Festlegung Gewässerraum" werden mit den kommunalen und kantonalen Sondernutzungsplänen nachgeführt und richten sich nach jenen Prozessabläufen (siehe Kap. 5.1 und Kap. 5.6)

Da es sich nur um eine ÖREB-Zusatzinformation mit einer AREG-internen Datenaufbereitung handelt, wird auf die Abbildung eines Prozessablaufes verzichtet.



5.11 Nachführung Themen in der Zuständigkeit des Bundes

| ID | Thema | Zuständigkeit | Kl. |
|-----|--|---------------|-----|
| 87 | Projektierungszonen Nationalstrassen | Bund | I |
| 88 | Baulinien Nationalstrassen | Bund | I |
| 96 | Projektierungszonen Eisenbahnanlagen | Bund | I |
| 97 | Baulinien Eisenbahnanlagen | Bund | I |
| 103 | Projektierungszonen Flughafenanlagen | Bund | I |
| 104 | Baulinien Flughafenanlagen | Bund | I |
| 108 | Sicherheitszonenplan bei Flughafenanlagen | Bund | I |
| 117 | KbS im Bereich des Militärs | Bund | I |
| 118 | KbS im Bereich der zivilen Flugplätze | Bund | I |
| 119 | KbS im Bereich des öffentlichen Verkehrs | Bund | I |
| 217 | Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher | Bund | I |
| 218 | Baulinien Starkstromanlagen | Bund | I |

Die Daten der Bundesthemen werden durch den Betreiber des ÖREB-Portals gemäss Angaben im Betriebshandbuch täglich vom Bund bezogen und in den Kataster integriert.